

4.3 Darstellung SOLL

Grundsätzlich resultiert zur Einhaltung einer 20-minütigen Hilfsfrist, dass Komponenten der überörtlichen Hilfe an mindestens drei Standorten vorzuhalten sind, sofern ihr Einsatz zeitkritisch gesehen wird.

Dies wird regelmäßig in den Bereichen der Brandbekämpfung, der Technischen Unfallrettung und der Gefahrstoffbekämpfung gegeben sein. Nur dann lässt sich eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes sicherstellen und der Landkreis kann all seinen Einwohnern einen gleichen Schutz in Notfällen bieten.

Alle übrigen Komponenten sollen so stationiert und aufgestellt sein, dass sie nach spätestens 30 Minuten die erforderliche Hilfe hinsichtlich Personal und Ausstattung garantieren.

Hierfür sind geeignete Fahrzeuge und Einsatzmittel gem. der Schutzzielfestlegung dieses Planes (vgl. Punkt 4) für folgende Schutzbereiche vorzuhalten:

- Brandbekämpfung
 - Großbrände, Waldbrände, etc.
- Technische Unfallhilfe
 - Unfallrettung bei Großfahrzeugen, Massenkarambolagen Bahnunfälle; größere Stromausfälle
- Gefahrstoffbekämpfung
- Strahlenschutzeinsätze
- Unwettereinsätze
 - Großschadenslagen und Flächenlagen
- Absturzsicherung
 - Sicherstellung von Arbeiten in Höhen und Tiefen – Windkraftanlagen, Baukran, Hochregallager etc.
- Einsatzleitung und Einsatzführung
 - Führungsfahrzeuge, Mobile Pressestelle, etc.

Mit der Wahrnehmung von überörtlichen Aufgaben dürfen nur Feuerwehren betraut werden, die über das erforderliche Personal mit den vorgeschriebenen Qualifikationen verfügen und insbesondere auch als Tagesalarmsicher gelten.

Art und Umfang der erforderlichen Einsatzmittel ergeben sich aus der Festlegung der Sicherstellung der überörtlichen Hilfe. Daraus ergibt sich folgendes Fahrzeugsoll:

Fahrzeug	Landkreis
AB-A (S) ²	2
AB-GSG oder GW-G	4
AB-Rüst / RW	3
AB-Schlauch	1
ELW 2	1
FLF	1
GW-IuK Kreis	1
GW-Mess	1
TLF 24/50	4
WLF	3
MOPS	1
KdoW KBI	1
KdoW Führungsdienst	4 ³
GESAMT	27

Zusätzlich sind Ausstattungs- und Sondereinsatzkontingente vorzuhalten:

- Netzersatzanlagen
- Sandlager und Sandsacklager
- Behelfsrelaisstellen
- Sonderausstattung Hochwasser
- Sonderausstattung Absturzsicherung
- Sonderausstattung Waldbrand

Erläuterungen:

Aufgrund der unter Punkt 4.1 dieses Planes durchgeföhrten Gefährdungsanalyse ergeben sich als Vorhaltungssoll die oben beschriebenen Komponenten, denen folgende Annahmen zugrunde liegen:

Die Versorgung mit Atemschutzgeräten sollte auch weiterhin über die beiden Zentralen Werkstätten Biedenkopf und Marburg erfolgen, wobei hier jeweils eine Komponente vorgehalten werden sollte, um im Bedarfsfall die Kommunen des Landkreises zu unterstützen.

Um zwar einerseits grundsätzlich flächendeckende Ereignisse bei Unfällen mit Gefahrgut abdecken zu können – Pflichtaufgabe des Landkreises für das Transportrisiko – andererseits aber aufgrund der Kostenintensivität und der geringen Zahl der Einsätze keine Überdeckung herbeizuföhren reichen 4 Standorte aus. Diese sollten entsprechend der Erreichbarkeit aller Orte des Kreisgebietes im Bereich Kirchhain, Marburg und Biedenkopf angesiedelt sein für die tägliche Gefahrenabwehr und im Bereich Ebsdorfergrund um dort den nach dem Katastrophenenschutzkonzept des Landes Hessen vorgesehenen GABC-Zug bilden zu können, ohne eine Verschlechterung der Versorgung des Landkreises bei Einsätzen außerhalb unseres Landkreises hinnehmen zu müssen. Zusätzlich wird für diesen Aufgabenbereich eine Messkomponente des Landkreises vorgehalten, die beim GABC-Zug zu stationieren ist.

² Ein Abrollbehälter mit Strahlenschutzausrüstung

³ Soweit nicht bereits anderweitig gestellt

Zur Sicherstellung von Einsätzen im Gebiet des Landkreises als überörtliches Ereignis oder im Rahmen der Absicherung des Transportrisikos ist es ausreichend zwei Ausstattungskomponenten Strahlenschutz vorzuhalten. Zum einen sollte dies im Bereich der Stadt Marburg geschehen und zum anderen bei dem GABC-Zug im Ebsdorfergrund. Die Ausstattung im Ebsdorfergrund ist weitestgehend kostenneutral, da hier schon Katastrophenschutzfahrzeuge des Bundes und Landes mit entsprechender Ausstattung vorgehalten werden.

Um im Rahmen des vorgesehenen Zeitfensters Hilfe bei Technischer Rettung oder Hilfeleistungen sicherzustellen, ist die Vorhaltung von je einer Rüstkomponente in Stadtallendorf, Marburg und Biedenkopf erforderlich.

Zur Sicherstellung der Schlauchversorgung bei außergewöhnlichen Schadenereignissen wird 1 Abrollbehälter Schlauch im Bereich der Stadt Marburg vorgehalten.

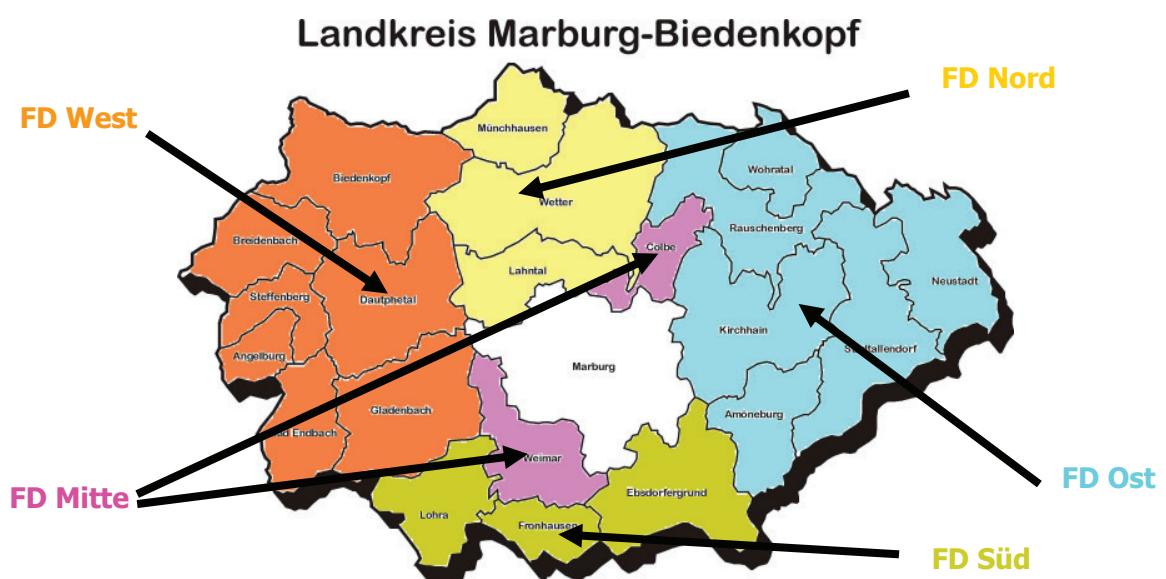
Für den Bereich der Führungsmitteln bei Großschadenslagen und Katastrophen ist die Vorhaltung spezieller Einheiten notwendig. Kostenfrei wird dem Landkreis der Einsatzleitwagen 2 vom Land Hessen überlassen, sowie ein Gerätewagen IuK. Um im Rahmen besonderer Ereignisse, aber auch über größere Flächen, ein Funknetz bei Ausfall der originären Versorgung aufzubauen und zu betreiben, ist ein zusätzlicher Gerätewagen IuK-Landkreis mit spezieller Ausstattung vorzuhalten. Alle Komponenten sollten im Einsatz zusammen wirken und daher an einem Standort stationiert werden. Als weiteres unverzichtbares Führungsmittel muss eine Mobile Pressestelle (MOPS) vorgehalten werden. Diese erlaubt es im Schadensfall effektive und adäquate Pressearbeit vor Ort vornehmen zu können. Dies sollte – wie in der Vergangenheit auch – in enger Kooperation mit der Polizei erfolgen.

Zur wirksamen Bekämpfung von ausgedehnten Wald- und Flächenbränden, sowie Großbränden sind 4 Großtanklöschfahrzeuge (TLF 24/50 oder vergleichbar) erforderlich. Diese sollten auch mit Sonderlöschmitteln ausgestattet werden.

Die Vorhaltung von drei Wechselladerfahrzeugen ist zum Transport der mit Kreismitteln beschafften und der überörtlichen Hilfe gem. § 4 HBKG zuzuordnenden Abrollbehälter erforderlich.

Für Einsatzlagen, bei denen über längere Zeiten ausgeleuchtet werden muss (umfangreiche Personensuche nachts, Betrieb von Bereitstellungsräumen u.ä., wird ein Fahrzeug zentral im Bereich der Stadt Marburg vorgehalten.

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Landkreises im Rahmen der Brandschutzaufsicht, der Wahrnehmung der technischen Einsatzleitung und der Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Einsätzen ist die Notwendigkeit der Vorhaltung von Fahrzeugen gegeben. Neben dem hauptamtlichen Kreisbrandinspektor und dem ehrenamtlichen Stv. Kreisbrandinspektor als Brandschutzaufsicht (A-Dienst) werden auch ehrenamtliche Kreisbrandmeister (C-Dienst) zur Unterstützung in den Bereichen Nord, Süd, Ost und West eingesetzt.



4.4 Darstellung IST

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf verfügt derzeit über 24 geförderte Fahrzeuge und Abrollbehälter zur Sicherstellung der Aufgabe der überörtlichen Hilfe an folgenden Standorten zur Verfügung:

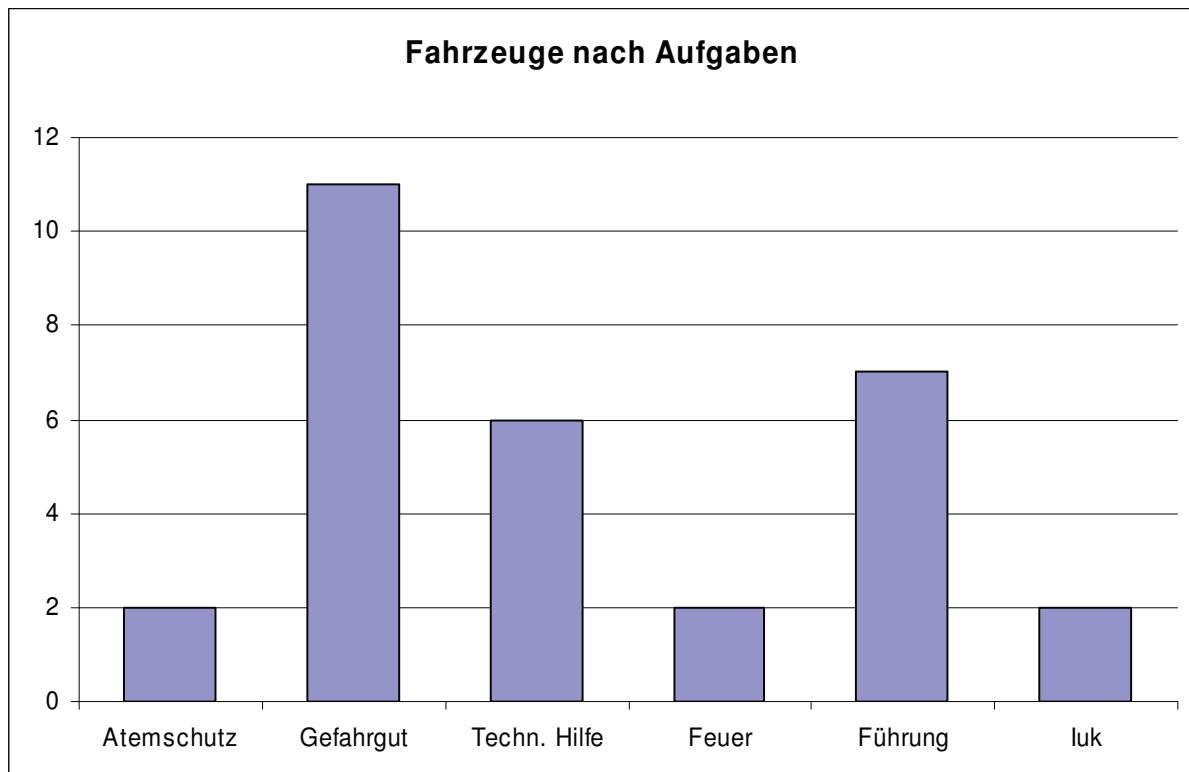
- Biedenkopf (BID)
- Ebsdorfergrund (EG)
- Gladenbach (GLA)
- Kirchhain (KI)
- Marburg (MR)
- Stadtallendorf (STA)
- Wetter (WT)

Diese gliedern sich wie folgt:

Fahrzeug	BID	EG	GLA	KI	MR	STA	WT	Landkreis	Gesamt
AB-AS	1				1				2
AB-G + GW-G	1		1	1	1		1		5
AB-Rüst + RW	1				1	1			3
AB-Schlauch					1				1
ELW 2		1							1
FLF	1				1				2
GW-IuK		1							1
GW-Mess		1							1
HLF			1	1			1		3
PKW-IuK		1							1
TLF 24/50					1				1
WLF	1				2				3
MOPS								1	1
KdoW KBI								1	1
KdoW Führungsdiest	-							4[1]	4
									30

[1] Derzeit anderweitig gestellt

Zur besseren Verdeutlichung werden in der nachfolgenden Graphik die Aufgabengebiete zusammengefasst:



Erläuterungen:

Für die Versorgung mit Atemschutzgeräten bei Großschadenslagen stehen Komponenten in Biedenkopf und Marburg zur Verfügung.

Im Bereich der Gefahrstoffbekämpfung verfügt der Landkreis Marburg-Biedenkopf über erhebliche Schlagkraft mit insgesamt 5 Komponenten, wobei sich diese auf Gerätewagen Gefahrgut, Abrollbehälter Gefahrgut und Hilfeleistungslöschfahrzeuge als Unterstützungskomponente beziehen.

An Strahlenschutzausstattung stehen dem Landkreis derzeit Komponenten in Biedenkopf, Marburg und dem Ebsdorfergrund zur Verfügung. Der Umfang der Ausstattung ist jeweils für den Einsatz eines Zuges ausgelegt.

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben der schweren technischen Unfallhilfe gibt es derzeit Komponenten in Biedenkopf, Marburg und Stadtallendorf.

Für den Bereich Schlauch steht neben dem vorhandenen kreiseigenen Fahrzeug auch noch ein Bundesfahrzeug in Bad-Endbach Hartenrod zur Verfügung.

Da es vom Land Hessen für den Bereich Einsatzleitung nur ein Fahrzeug (ELW 2) gibt, wird auch nur dieses eine Fahrzeug vorgehalten.

Für Einsatzlagen, bei denen über längere Zeiten ausgeleuchtet werden muss (umfangreiche Personensuche nachts, Betrieb von Bereitstellungsräumen u.ä., stehen 2 Flutlichtfahrzeuge in Biedenkopf und Marburg zur Verfügung.

Zum Aufbau einer redundanten Kommunikationsstruktur steht neben dem Gerätewagen IuK des Landes Hessen noch ein kreiseigenes Fahrzeug als Gerätewagen IuK am Standort Rauischholzhausen zur Verfügung.

Der Bereich „Messen“ wird neben dem kreiseigenen Messfahrzeug noch zusätzlich durch eine Messkomponente der Stadt Marburg abgedeckt.

Bei Großbränden, ausgedehnten Waldbränden und Bränden in Industriebauten steht dem Landkreis als überörtliche Komponente ein Fahrzeug TLF 24/50 am Standort Marburg zur Verfügung.

Zur Wahrnehmung eigener Führungsaufgaben des Landkreises, zur Sicherstellung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, als Führungsmittel für den Leitungsdienst des Landkreises und zur Unterstützung der Polizei verfügt der Landkreis über ein Fahrzeug, welches speziell für diese Belange ausgestattet ist. Dieses Fahrzeug ist im Landratsamt stationiert.

Für den hauptamtlichen Kreisbrandinspektor steht derzeit ein Fahrzeug zur Verfügung für seine Tätigkeiten als Brandschutzaufsicht (A-Dienst), die Tätigkeit als technischer Einsatzleiter, als Rufbereitschaft für die untere Wasserbehörde, sowie für Beratung- und Unterstützungsauflagen. Der ehrenamtliche Stv. Kreisbrandinspektor (A-Dienst), sowie die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister (C-Dienst) nutzen bisher eigene Fahrzeuge, die mit einem Ausstattungszuschuss des Landkreises für die besonderen Belange gefördert wurden.

Die Finanzierung der Komponenten, die nicht im Kreishaus untergebracht sind, erfolgt aufgrund bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen den Standortkommunen und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf. Der Landkreis zahlt 50 % der Anschaffungskosten nach Abzug aller Beihilfemöglichkeiten und einen Pauschbetrag jährlich für die Unterbringung. Reparaturkosten gehen jeweils hälftig zu Lasten der Standortkommunen und des Landkreises.

Seitens des Landkreises bestehen derzeit bereits folgende Ausstattungen als Sonderereinsatzkontingente:

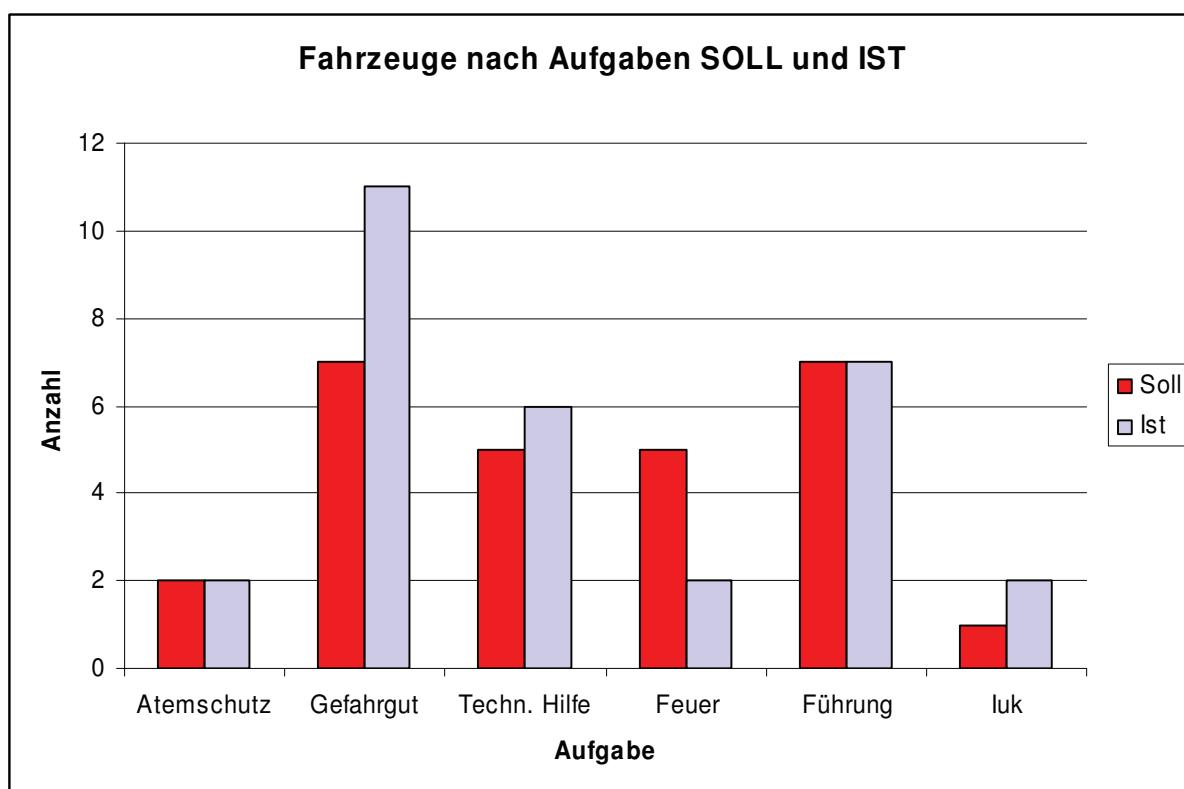
- 1 Netzersatzanlage stationiert beim THW-Marburg
- 1 Sandlager beim THW-Marburg
- Behelfsrelaisstellen beim THW-Marburg und im Ebsdorfergrund
- Sonderausstattung Absturzsicherung (im Aufbau)
- Sonderausstattung Waldbrand (im Aufbau) in Dautphetal-Holzhausen

Die Finanzierung dieser Sonderereinsatzkontingente erfolgt variabel zwischen einer Anteilsfinanzierung und einer vollen Kostenübernahme. Hier richtet sich der Anteil des Landkreises an den Nutzungsmöglichkeiten der Kommunen. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Fördersumme, wobei die Regelfördersumme 50 % beträgt.

4.5 SOLL / IST-Vergleich

Stellt man den vorzuhaltenden Komponenten die derzeitige Ausstattung gegenüber, so ergeben sich bei den Fahrzeugen folgende Veränderungen:

Fahrzeug	Soll	Ist	Veränderung
AB-A (S)	2	2	- 1 Strahlenschutzausrüstung
AB-GSG oder GW-G	4	5	- 1 AB-GSG / GW-G
AB-Rüst / RW	3	3	-
AB-Schlauch	1	1	-
ELW 2	1	1	-
FLF	1	2	- 1 Flutlichtfahrzeug
GW-IuK Kreis	1	1	-
GW-Mess	1	1	-
HLF	0	3	- 3 HLF
PKW-IuK	0	1	- 1 PKW-IuK
TLF 24/50	4	1	+ 3 TLF 24/50
WLF	3	3	-
MOPS	1	1	-
KdoW KBI	1	1	-
KdoW Führungsdienst	4	4	-
	27	30	



Erläuterungen:

Aufgrund der erstmals in dieser Form durchgeführten Gefährdungsanalyse und der Erfahrungen der vergangenen Jahre war eine Änderung in der Bewertung der Vorhaltung erforderlich. Es besteht eine Überdeckung im Bereich der Gefahrstoffbekämpfung, so dass hier die Vorhaltung reduziert werden kann.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Landkreis im Bereich der Einsatzszenarien Wald- und Flächenbrände unter Beachtung des Einsatzstichwortkatalogs des Landes Hessen und unter Beachtung der Waldflächen zu schlecht aufgestellt ist.

Die Förderung von Hilfeleistungs(tank)löschfahrzeugen ist nicht mehr erforderlich, da sie ohnehin im Rahmen der Sicherstellung der täglichen Gefahrenabwehr zwingend von Gemeinden und Städten vorzuhalten sind und zu überörtlichen Aufgaben ergänzend die vom Land Hessen besonders geförderten Katastrophenschutzlöschfahrzeuge 10/6 herangezogen werden können.

Stellt man den vorzuhaltenden Komponenten die derzeitige Ausstattung gegenüber, so ergeben sich bei den Sonderausstattungen für Sondereinsatzkontingente folgende Veränderungen:

Sondereinsatzkontingent SOLL	Sondereinsatzkontingent IST	Veränderungsbedarf
Netzersatzanlagen	1 Netzersatzanlage	-
Sand- und Sandsacklager	1 Sandlager + 2 Sandsacklager	+ 1 Sandlager in BID
Behelfsrelaisstellen	2 Behelfsrelaisstellen	-
Sonderausstattung Hochwasser		+ 2 Komponenten
Sonderausstattung Absturzsicherung	Sonderausstattung Absturzsicherung (im Aufbau)	-
Sonderausstattung Waldbrand	Sonderausstattung Waldbrand (im Aufbau)	-

Erläuterungen:

Bei den Netzersatzanlagen wird derzeit kein Veränderungsbedarf gesehen, da vom Land Hessen die Beschaffung einer leistungsfähigen Komponente pro Landkreis geplant ist.

Neben dem bestehenden Sandlager beim THW-Marburg sollte ein solches beim THW-Biedenkopf errichtet werden, da beide THW-Ortsverbände die Sandsacklogistik für den Landkreis Marburg-Biedenkopf in Fällen von Großschadenslagen sicherstellen.

Da aufgrund der letzten 5 Jahre die größte Gefährdung des Landkreises im Bereich Hochwasser und Unwetter liegt ist die Beschaffung von 2 Kreiskomponenten zur Unterstützung der Kommunen zwingend notwendig.

Die begonnene Ausrüstung des Sondereinsatzkontingentes Absturzsicherung sollte weiter fortgeführt werden. Dies erspart dem Landkreis die Vorhaltung einer eigenen Höhensicherungsgruppe, bzw. beschränkt die Kostenbeteiligung an Einheiten außerhalb des Landkreises, die im Bedarfsfall herangezogen werden müssen auf ein Minimum.

Die im Bereich der Waldbrandbekämpfung begonnene Unterstützung der FF Dautphetal-Holzhausen sollte weiter fortgeführt werden, damit den Besonderheiten von Wald- und ausgedehnten Flächenbränden Rechnung getragen werden kann.

Die vom Landkreis aufgebauten Sondereinsatzkontingente werden kreisweit eingesetzt und dienen der Unterstützung aller Städte und Gemeinden.

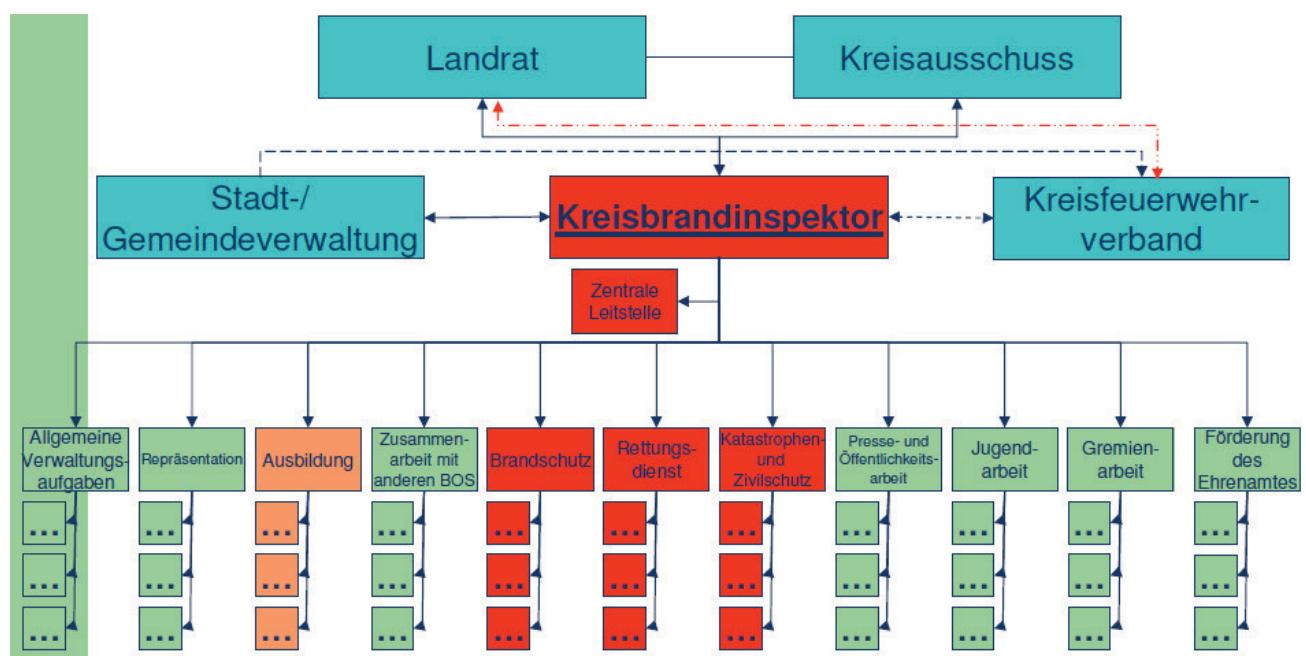
5 Sonstige Aufgaben

5.1 Pflichtaufgaben des Landkreises (SOLL)

5.1.1 Brandschutzdienststelle

Die Einrichtung einer Brandschutzdienststelle für den Landkreis zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben nach dem HBKG ergibt sich aus § 4 Absatz 2 HBKG, wonach die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes organisatorisch zusammengefasst werden sollen.

Der Landesfeuerwehrverband Hessen hat einmal exemplarisch die Aufgaben und Zuständigkeiten einer Brandschutzdienststelle aufgezeigt:



Erläuterungen zur Brandschutzdienststelle:

- Der Kreisbrandinspektor wird durch den Kreisausschuss berufen und eingestellt und berichtet hierhin regelmäßig. In aller Regel wird er dem Landrat unterstellt. Im Idealfall als Amts- oder Fachbereichsleiter, für die Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. *Dies ist im Landkreis Marburg-Biedenkopf so und sollte auch so beibehalten werden.*
- Zu den Stadt-/Gemeindeverwaltungen hat der KBI, aufgrund der Aufgabenstellung aus dem HBKG, ständigen Kontakt zu halten oder wird kontaktiert.
- Die direkte, aber nicht durch gesetzliche Regelungen bedingte, Beziehung zum Kreisfeuerwehrverband, als Interessensvertreter der Feuerwehren, ist unabdingbar. Nur eine konsequente und kooperative Zusammenarbeit beider Institutionen ist die Grundlage für die Erfüllung der Hauptaufgaben im Kernfeld Brandschutz. *Im Land-*

kreis Marburg-Biedenkopf ist durch die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes geregelt, dass der Kreisbrandinspektor auch gleichzeitig Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes ist.

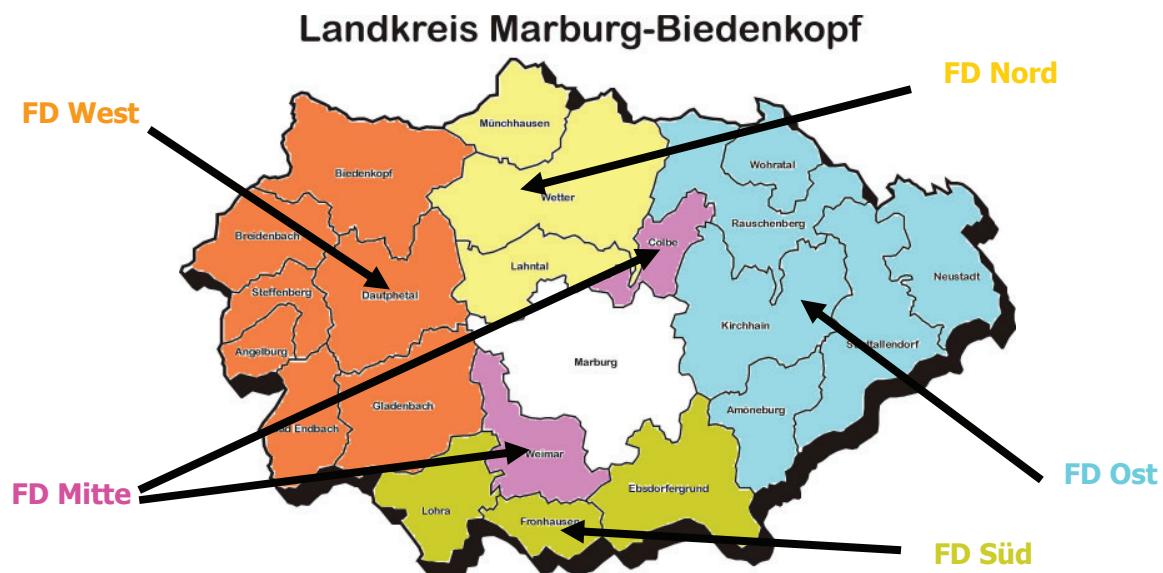
- Die rot eingefärbten Felder sind die Kernfelder, die sich aus den unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Hieraus resultieren die Hauptaufgaben, die durch die „Brandschutzdienststelle“ oder auch zum großen Teil durch den KBI in persona zu erfüllen sind. Hellrot ist die Hauptaufgabe „Ausbildung“ eingefärbt, da sie alle drei Kernfelder betrifft.
- Neben diesen Kernfeldern gibt es umfangreiche Tätigkeitsbereiche, die unter der Rubrik „Sonstige Bereiche“ (grün eingefärbt) exemplarisch beschrieben werden. Diese sonstigen Bereiche korrespondieren immer mit den Kernfelder und ergeben sich letztlich hieraus. Zur Verdeutlichung, dass es sich hierbei um sehr arbeits- und zeitintensive Bereiche handelt, wurden diese nicht unter den Kernfelder subsumiert.

5.1.2 Einsatzleitung / Brandschutzaufsicht

Einsatzleitung

Die Wahrnehmung der Einsatzleitung in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nr. 2 und § 41 Absatz 1 Satz 4 HBKG erfolgt durch den Kreisbrandinspektor, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Kreisbrandinspektor als Brandschutzaufsichtsdienst.

Im Übrigen erfolgt die Mitwirkung in der Einsatzleitung durch einen dreistufigen Führungsdiensst, an dem neben dem hauptamtlichen Kreisbrandinspektor auch der ehrenamtliche stv. Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister (SB) beteiligt sind.



Es handelt sich hierbei um folgende Stufen:

- | | |
|----------|---|
| C-Dienst | Ein Kreisbrandmeister (SB) als Beratung und Unterstützung des örtlichen Einsatzleiters, der über Kreiskomponenten und die Komponenten der überörtlichen Hilfe verfügen kann. Er kann auch als Abschnittsleiter eingesetzt werden. Dieser Dienst wird während der Arbeitszeit vom Fachbereich Gefahrenabwehr sichergestellt, in den übrigen Zeiten durch ehrenamtliche Kreisbrandmeister. Hier wird dann jeweils der nächstgelegene Kreisbrandmeister alarmiert. |
| B-Dienst | Zwei Kreisbrandmeister zur Beratung und Unterstützung des örtlichen Einsatzleiters bei größeren Einsatzlagen. Sie können über Kreiskomponenten und Komponenten der überörtlichen Hilfe verfügen. Im Regelfall werden sie mit der Führung von Abschnitten betraut. |
| A-Dienst | Kreisbrandinspektor oder Stv. Kreisbrandinspektor als Brandschutzaufsichtsdienst. Dieser kann die Technische Einsatzleitung übernehmen und handelt in diesem Fall im Auftrag der zuständigen Kommune. Ihm obliegt z.B. auch die Anforderung von Sondermitteln wie z.B. Hubschrauber zur Waldbrandbekämpfung o.ä. |

Die Alarmierung des jeweiligen Führungsdienstes erfolgt unter Anlehnung an den Einsatzstichwortkatalog des Landes Hessen und der Alarmierungsanweisung der obersten Brandschutzaufsicht beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Brandschutzaufsicht

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Brandschutzaufsicht gem. § 58 HBKG bedient sich der Landkreis des Hauptamtlichen Kreisbrandinspektors. Ihm obliegt die Wahrnehmung der Aufgabe. Er wird im Verhinderungsfall vertreten von dem ehrenamtlichen Stellvertretenen Kreisbrandinspektor.

Darüber hinaus kann der Kreisbrandinspektor im Bedarfsfall und ausschließlich für den Einsatzfall weiteren Kreisbrandmeistern Befugnisse der Brandschutzaufsicht übertragen, insbesondere die Wahrnehmung der Einsatzverantwortung nach § 41 Absatz 1 Satz 4 HBKG.

Das Aufgabenfeld der Brandschutzaufsicht umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Unterstützung und Beratung der Kommunen und der Leiter der Feuerwehren
- Überprüfung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren
- Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen
- Prüfung der Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen
- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben
- ...

Grundsätzlich versteht sich die Tätigkeit der Brandschutzaufsicht als Unterstützung der Leitung der jeweiligen Feuerwehr und als konstruktiver Wächter über die gesetzliche Aufgabenerfüllung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

In der Vergangenheit konnte weitestgehend auf Anweisungen verzichtet werden und dies zeigt die gute Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Kommunen gerade im Bereich der Gefahrenabwehr.

5.1.3 Zentrale Leitstelle



Rahmenbedingungen

Im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr besteht für die „Integrierten Leitstellen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst“ – „Zentrale Leitstellen“ – eine gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen den hessischen Landkreisen/ kreisfreien Städten einerseits und dem Land Hessen andererseits, die sich aus dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) und dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) ergibt.

Die hessischen Landkreise sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 HBKG Aufgabenträger für den überörtlichen

Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 HBKG, zusammen mit den kreisfreien Städten und dem Land Hessen, für den Katastrophenschutz.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 HBKG haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben. Gleiches gilt entsprechend für die kreisfreien Städte Hessens (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 6 HBKG).

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 HBKG bestimmt sich die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) nach § 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte Hessens sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 HRDG insbesondere Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung. Sie nehmen diese Aufgabe grundsätzlich als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr; mit Ausnahmen jedoch der Aufgaben der Zentralen Leitstellen, welche den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 HRDG).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HRDG ist für jeden Rettungsdienstbereich eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Zentrale Leitstelle) einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.

Die Zentrale Leitstelle soll darüber hinaus die Sicherstellung der ambulanten Versorgung der Bevölkerung unterstützen und dabei mit dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und dem privatärztlichen Bereitschaftsdienst zusammenwirken.

Die Zentralen Leitstellen nehmen alle Hilfeersuchen entgegen und veranlassen, lenken und koordinieren die notwendigen Einsatzmaßnahmen, steuern den bedarfsgerechten Einsatz und erteilen die notwendigen Einsatzaufträge (§ 6 Abs. 2 HRDG). Das Nähere über die Zentralen Leitstellen wird gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 HRDG durch die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDGDVO) vom 3. Januar 2011 (GVBl. I S. 13) geregelt.

Nach § 1 Abs. 1 HRDGDVO obliegen den Zentralen Leitstellen als allgemeine Aufgaben;

1. die Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst und die Erteilung damit im Zusammenhang stehender Auskünfte,
2. die Alarmierung der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend der jeweiligen Alarm- und Ausrückordnung (AAO), dem objekt-, lage- und ereignisbezogenen Einsatzplan oder den Sonderschutzplänen,
3. die Lenkung und Dokumentation aller Einsätze des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich, insbesondere die Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen, die Nachforderung von Einsatzkräften und -mitteln, die Vornahme von Benachrichtigungen, das Bereitstellen von Informationen und die fernmeldemäßige Führung von Einsatzkräften und -mitteln,
4. bei Einsätzen des Brand- und Katastrophenschutzes die unterstützende Funktion für die
 - a. Leitung der Gemeindefeuerwehr nach § 12 HBKG,
 - b. Gesamteinsatzleitung nach § 20 HBKG,
 - c. technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 HBKG und
 - d. Katastrophenschutzbehörden nach § 25 HBKG.
5. die Sicherstellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Brand- und Katastrophenschutzdienststellen, Polizei- und Forstdienststellen, Versorgungsbetrieben, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, sowie dem ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung und anderen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Tätigkeit der Zentralen Leitstellen berührt ist,
6. das Führen eines Kapazitätsnachweises auf der Grundlage des Bettennachweises nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011,
7. die Lagemeldung bei besonderen Ereignissen und Schadensfällen.

Über § 1 Abs. 1 HRDGDVO hinaus obliegen den Zentralen Leitstellen als allgemeine Aufgaben nach § 1 Abs. 2 HRDGDVO zudem:

1. die Funküberwachung im gemeinsamen Funknetz des Landes,
2. die Anordnung der Nutzung von Funkkanälen oder Gesprächsgruppen,
3. die Zuteilung der Rufkombinationen (Funkmeldeempfänger-Rufkombinationen – FME-Rufkombinationen, Funkmeldesystem-Kennungen – FMS-Kennung, Kennung oder Zuteilung der Kennung nach der Richtlinie für die operativ-taktische Adresse im Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – OPTA-Kennung),
4. die Veranlassung der Instandsetzung defekter Infrastruktur der Informations- und Kommunikationszentrale des Katastrophenschutzes oder Informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur (IuK-Infrastruktur), wenn dies aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.

Weiterhin erfolgt grundsätzlich die Steuerung des Einsatzes von Rettungshubschraubern und Zivilschutz-Hubschraubern jeweils als besondere Aufgabe durch die Zentrale Leitstelle, in deren Zuständigkeitsbereich ein Rettungshubschrauber oder Zivilschutz- Hubschrauber stationiert ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HRDGDVO).

Nach § 3 Abs. 1 HRDGDVO lenken die Zentralen Leitstellen alle rettungsdienstlichen Einsatzmaßnahmen. Bei Einsätzen des Brand- und Katastrophenschutzes unterstützt die Zentrale Leitstelle zudem die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 HRDGDVO genannten Stellen (§ 3 Abs. 2 HRDGDVO).

Gemäß § 8 Abs. 1 HRDG tragen die Landkreise und kreisfreien Städte Hessens als Träger des Rettungsdienstes nach § 5 Abs. 1 HRDG anteilig die Kosten für die Zentralen Leitstellen.

Die Zentralen Leitstellen sind als zentrale Elemente zur Alarmierung, Lenkung und Steuerung sämtlicher nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr dem Grunde nach höchst sicherheitskritische Elemente für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in den jeweiligen, durch sie betreuten Regionen bzw. Gebietskörperschaften. Sie sind sicherheitsempfindliche „lebenswichtige Einrichtungen“ i.S.v. § 2 Abs. 4 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623) und unterfallen als solche dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, das die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen regelt, die in einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes, einer Gemeinde, eines Landkreises sowie einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts (öffentliche Stelle) sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits ausübt (Wiederholungsüberprüfung). Die Zentralen Leitstellen sind unverzichtbar zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und mindestens gleichbedeutend mit der Wertigkeit polizeilicher Infrastruktur, wenn nicht sogar vorrangig, da in vielen Fällen von deren Funktionieren die unmittelbare Menschenrettung abhängt.

Deshalb war bereits in der Vergangenheit dem Sicherheitsgedanken bei der nichtpolizeilichen Leitstellentechnik - einschließlich der Funktechnik - größtmöglicher Raum gegeben worden: Die meisten Anlagenteile wurden redundant, zentrale Funktionen sogar mehrfach redundant gegen Betriebsstörungen, Stromausfall, usw. ausgeführt.

Brandmeldeanlage

Die derzeitige Aufschaltung der Brandmeldeanlagen erfolgt über einen Konzessionär. In Zukunft soll im Rahmen der weiteren Entwicklung versucht werden Erträge aus der Konzessionsvergabe zu erzielen.

Gefahrenmeldeanlage

Ab 2012 soll eine Landkreis eigene Gefahrenmeldeanlage eingerichtet werden. Hier sollen eigene Objekte (z. B. Schulen) auf den Einsatzleitrechner aufgeschaltet werden. Pro Objektanbindung lassen sich bis zu 4 Meldungsarten definieren (z. B. Feuer, Einbruch, Sabotage, Störung o. ä.). In diesem Zusammenhang lassen sich auch „nicht baurechtlich geforderte“ Aufschaltungen von anderen Objekten gebührenpflichtig anbinden.

Funktechnik - analog und digital

Historie: Grundlagen der (analogen) Leitstellentechnik:

Funkmäßig (sog. „analoge Funktechnik“) war respektive den Zentralen Leitstellen (ZLSt) bisher jeweils mindestens ein „eigener“, regionaler Funkverkehrskreis (umgangssprachlich: ein Sprechfunkkanal) zugewiesen worden, über den u. a. auch die Alarmierung von Einsatzkräften erfolgte. Falls eine bewegliche Sprechfunkstelle (z. B. ein Einsatzfahrzeug) einen analogen Funkverkehrskreis verlassen will, muss dies vorher der jeweiligen Leitstelle zur Kenntnis gebracht werden. Sodann ist das Funkgerät händisch auf den neuen Kanal umzuschalten und die Teilnahme im anderen Funkverkehrskreis bei der „neuen“ Leitstelle anzumelden. Dies geschieht derzeit im Wesentlichen verbal über das lokale, abgeschlossene Funksystem, ohne essentielle Beteiligung von Datenverarbeitungssystemen.

Da auch die technische Steuerung der analogen Funkinfrastruktur bislang durch die jeweilige ZLSt selbst erfolgte, konnte dies insoweit wie ein „closed shop“ betrachtet werden:

Bei Ausfall der Funktechnik, bei Um- oder Neubaumaßnahmen der Leitstellentechnik o. ä. konnte der Funkbetrieb z.B. durch mobile Leitstellentechnik (ELW 2) vorübergehend sichergestellt werden.

Der Bereich der sog. „drahtgebundenen“ Leitstellentechnik umfasst sowohl die Notruftechnik (Telefon, Telefax, Mobilfunk, Brandmeldeanlagen usw.), als auch sonstige technische Regel- und Steuerungseinrichtungen (z.B. Tor- /Lichtsteuerung, Rundspruch-/ Gegensprechanlagen, Störungs- /Fehlermeldeanlagen, netzunabhängige Energieversorgungsanlagen usw.).

Beides, die sog. „drahtgebundene Technik“ und die „Funktechnik“ müssen in jeder Leitstelle so zusammen gefasst werden, dass sämtliche Funktionen auf einem Bedientisch von einem Disponenten EDV-gestützt bearbeitet/gesteuert/bedient werden können, wobei die jeweils vorzufindenden regionalen Parameter zu berücksichtigen sind. Dies war und ist in der analogen Funkwelt so und dies wird nach Einführung des Digitalfunks künftig eher noch komplexer werden. Die EDV-Unterstützung erfolgt in Form eines Einsatzleitsystems (ELS), in welchem die örtlichen Alarm- und Einsatzpläne, Datenbanken aller verfügbaren Einsatzfahrzeuge und -einheiten sowie weitere, zur Einsatzabwicklung relevanten Informationen eingepflegt sind.

Jede Zentrale Leitstelle stellt somit ein komplexes, technisches Unikat dar, mit einem spezialisierten IT-System, an das höchste Anforderungen bezüglich der zuverlässigen und fehlerfreien Funktions- und Betriebsfähigkeit gestellt werden.

Sowohl die drahtgebunden als auch die drahtlosen Schnittstellen nach draußen stellten allerdings kein nennenswertes Sicherheitsrisiko für die jeweilige (analoge) Leitstellentechnik dar. So gab es in jeder Leitstelle meist nur eine einzige (überdies besonders gesicherte, mechanisch nur im Bedarfsfall zu steckende) Schnittstelle, mittels der z.B. auf die ansonsten von der IT-Außenwelt isolierten IT-Systeme Fernwartung durchgeführt werden konnte.

Künftige Anforderungen durch Digitalfunktechnik, wie in vielen anderen Bereichen auch, fand seit einigen Jahren die Digitaltechnik mehr und mehr Einzug in die bis dahin noch weitgehend analoge Leitstellentechnik. Mit der Einführung des (bundesweiten) Digitalfunks werden zukünftig weitere, teilweise hoch komplexe Anforderungen an die (digitale) Leitstellentechnik gestellt. Früher arbeiteten die Zentralen Leitstellen noch in einer datentechnisch weitgehend isolierten Umgebung. Heute handelt es sich bei der modernen Leitstellentechnik aufgrund technischer Weiterentwicklungen des Marktes und wachsender Anforderungen der Anwender um hochkomplexe Systeme der Informationsverarbeitung. Diese sind inzwischen zunehmend mit anderen Systemen vernetzt (Datenaustausch, Aufgabenvernetzung, Aufgabenübergabe, Redundanz, Ferndiagnose und -wartung).

Darüber hinaus ist im Rahmen der Digitalfunk einföhrung geplant, zukünftig mindestens zwei Leitstellen aus Redundanz- und Sicherheitsgründen technisch so zu vernetzen, dass z. B. bei Ausfall der (Digital-)Funkinfrastruktur einer Leitstelle deren „Pendant“ diese Schnittstelle zum bundesweiten Digitalfunk – zumindest vorübergehend – sicherstellen kann.

Diese Vernetzung erfolgt strukturbedingt, sowohl mit und innerhalb von Netzwerken, als auch interaktiv mit (Fremd-)Systemen. Diese unterstehen weder bezüglich der Konzeption, noch hinsichtlich des Betriebes dem Land Hessen, sondern gehören z. B. kommunalen Gebietskörperschaften, Eigenbetrieben o. ä.. Gleichzeitig wird zusätzlich ein landeseigenes gesichertes System der Leitstellenvernetzung, mit Schnittstelle zum derzeit entstehenden bundesweiten Digitalfunknetz aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), errichtet.

Ab dem Jahr 2012 soll mit der schrittweisen Einföhrung des Digitalfunks begonnen werden. Hierzu sind bereits Funkgeräte für den Ausbildungs- und Probebetrieb vor zu halten.

Mit Auslieferung und Inbetriebnahme der ersten TETRA Digitalfunkgeräte durch die Bedarfsträger in Hessen, ergibt sich zwangsläufig ein erhöhter Informations- und Beratungsbedarf zu technischen und betriebstaktischen Themen, die durch die sogenannten Servicepoints übernommen werden sollen. Diese sollen im Bereich der zuständigen Dienststelle für den Brand- und Katastrophenschutz angesiedelt sein. Diese Aufgaben werden zweckmäßiger Weise, auch wegen der ständigen Erreichbarkeit, von den Zentralen Leitstellen im Auftrag übernommen. Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf wird diese Aufgabe vom Fachbereich Gefahrenabwehr durch die Zentrale Leitstelle wahrgenommen.

Im wesentlichen müssen die gleichen Aufgaben, wie sie auch derzeit im Analogfunk bestehen, nunmehr im Digitalfunk übernommen werden. Hierzu zählen die Überwachung der Funkversorgung im eigenen Zuständigkeitsbereich, die Entgegennahme und Weiterleitung von Störungsmeldungen und die Datenpflege der Funkgeräte/Einsatzmittel im eigenen Leitstellensystem (zur Zeit mittels FMS-Codierung, zukünftig OPTA-Verschlüsselung).

Zusätzlich kommen während des roll-outs durch u. a. die Einföhrung der BOS-Sicherheitskarte oder durch Prüfung der Geräte und Netzwerkfunktionalitäten Aufgaben temporär hinzu. Nach der roll-out-Phase fallen diese Aufgaben auch weiterhin, bei Neubeschaffungen, Austausch und Änderungen, insbesondere in der zweiten Phase bei der Um-

stellung der Alarmierung, vermutlich in nicht unerheblichem Maß an. Des Weiteren kommen dann Administrationsaufgaben und software-updates der Endgeräte hinzu.

Während der Migrationsphase werden das Analog- und das Digitalfunksystem parallel betrieben. Das führt in der Summe zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Die Aufgaben der Servicepoints müssen für alle im Zuständigkeitsbereich tätigen nichtpolizeilichen BOS erbracht werden.

Grundsätzlich sind für die Bedienungseinweisung die örtlichen Bedarfsträger verantwortlich. Hier wird jedoch ein nicht unerheblicher Informationsbedarf bestehen, der personell durch Instruktorenpersonal der Zentralen Leitstelle bzw. Kreisausbilder kompensiert werden muss.

Es kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch ein erhöhter Personalbedarf entsteht, der sich jedoch bisher nicht quantifizieren lässt.

Personalbedarfsermittlung

Qualifikation des Personals

- (1) Die in ZLST beschäftigten Personen müssen
 1. a) mindestens die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes haben oder b) zur Führung einer Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr (BIII oder FIII Lehrgang) befähigt sein und am Lehrgang Technische Hilfeleistung-VU erfolgreich teilgenommen haben,
 2. a) erfolgreich eine Ausbildung als Rettungsassistent/in abgeschlossen haben oder b) erfolgreich eine Ausbildung als Rettungssanitäter/in abgeschlossen haben und über mindestens einjährige Berufserfahrung in der Notfallversorgung verfügen,
 3. Eine Ausbildung als Einsatzbearbeiter/in in den ZLST nach § 6 Abs. 1 haben
 4. Den Einführungslehrgang in die Tätigkeit im (operativ-taktischen) KatS-Stab absolviert haben,
 5. Die Sprechfunkberechtigung der BOS besitzen und
 6. Kenntnisse über die Organisationsstruktur der Gefahrenabwehr im jeweiligen Zuständigkeitsbereich haben.
- (2) Im Aufgabenbereich der IuK-Zentrale tätige Personen müssen eine Ausbildung nach Maßgabe des KatS-Konzeptes des HMdI an der HLFS absolviert haben.

Zusatzqualifikationen

Eine wertvolle Ergänzung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einsatzbearbeiters - insbesondere bei Trägern mit erhöhtem Gefahrenpotential - können gemäß Richtlinie über die Aus- und Fortbildung der Einsatzbearbeiter folgende Lehrgänge und Zusatzqualifikationen darstellen:

- Lehrgang „GABC-Einsatz“
- Lehrgang „Führen im GABC-Einsatz“
- Zugführerlehrgang
- Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“
- Seminar Führungslehre -Baustein A- (Persönlichkeit und Führungsverhalten)
- Seminar Führungslehre -Baustein B- (Stress und Führungsverhalten)

Im Übrigen sollten Einsatzbearbeiter über Fremdsprachenkenntnisse verfügen, zumindest in Englisch. Außerdem sind EDV-Grundkenntnisse erforderlich.

Eine Ausbildung als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OLRD) kann im Einzelfall eine hilfreiche Zusatzqualifikation darstellen, bietet aber für die tägliche Leitstellenarbeit keine besonderen Vorteile.

Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben können weitere Lehrgänge und Seminare aus den Bereichen Personalführung, (Telefon-) Gesprächsführung, Organisationsmanagement, Medientechnik und Systemadministration sinnvoll sein.

In Anlehnung an die AGBF Bund 7/2007 sollte das Leitstellenpersonal über folgende Qualifikationen verfügen:

- Weitere, speziell auf die Leitstellentätigkeit vor Ort ausgerichtete Fähigkeiten müssen im Rahmen einer Standortausbildung erworben werden (Ausbildung an der Technik, Verwaltungskenntnisse).
- Regelmäßige Fortbildungen durch Besetzung von Funktionen im Einsatzdienst Feuerwehr und Notfallrettung bei einer hauptamtlichen Feuer- oder Rettungswache.
- Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen (mind. 10 Stunden/Jahr).

Zur Überwachung der Gesamteinsatzlage, sowie dem Steuern der Betriebsabläufe der daraus resultierenden Maßnahmen von Rettungsdiensten, Feuerwehren und der Gefahrenabwehrbehörden der beteiligten Kreise bzw. kreisfreien Städte ist ein Lagedienstführer mit der Qualifikation zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst einzusetzen.

Sach- und Sozialkompetenz sind die Basis für die berufliche Handlungsfähigkeit. Die dargestellten Anforderungen an die berufliche Handlungsfähigkeit sind von den Mitarbeitenden im Rahmen der Sach- und Sozialkompetenz zu erfüllen.

Sachkompetenz

Die Sachkompetenz umfasst sowohl die Fach- als auch die Methodenkompetenz. Sie setzt sich zusammen aus der Kombination von berufsspezifischen Kenntnissen, Wissen und Fertigkeiten.

Die Sachkompetenz wird zum einen durch die angeführten Ausbildungsgänge für die Aufgabenbereiche der ZLS erworben. Darüber hinaus bieten auch andere Qualifizierungsmaßnahmen weitere Möglichkeiten zur Vertiefung der fachlichen Qualifikation. Die Sachkompetenz ist grundlegende Voraussetzung für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums einer ZLS ist eine mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen Feuerwehr und Rettungsdienst notwendig.

Sozialkompetenz

Unter Sozialkompetenz werden berufs- und fachübergreifende Qualifikationen verstanden. Dazu zählen Problemlöse-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, sowie Verantwortungsbereitschaft. Diese sogenannten Schlüsselqualifikationen müssen die Mitarbeitenden aufweisen. Da sich diese Anforderungen mit denen des Einsatzpersonals von Feuerwehr und Rettungsdienst decken, wird hier auf das Thesenpapier „Anforderungsprofile für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“ der AGBF verwiesen. Das Leitstellenteam muss aufgrund der wahrzunehmenden Aufgaben ein hohes Maß an Sozialkompetenz verfügen.

An die Kommunikationskompetenz sind bei den Mitarbeitenden erhöhte Anforderungen zu stellen, da die Kommunikation in der ZLS als Schnittstelle zwischen Hilfeersuchendem und Gefahrenabwehrkräften eine herausragende Bedeutung hat.

Aufgrund der entsprechenden EU-Richtlinien muss die Leitstelle in der Lage sein, Notrufe mehrsprachig zumindest in Englisch entgegenzunehmen, das heißt verstehen können. Auch wenn es dazu entsprechende Lern- und Hilfsmittel gibt, ist eine entsprechende Qualifikation erforderlich.

Verstärkung der Einsatzbereitschaft ELW 2

Die Einsatzbearbeiter der ZLSt sollen bei Großschadenereignissen den Einsatzleitwagen (ELW 2) personell verstärken. Durch die Qualifikation und Einsatz erfahrung kann eine routinierte Bedienung der Technik sichergestellt werden. Gleichzeitig übernimmt der „abgesetzte“ Einsatzbearbeiter die Führung der Kommunikationszelle. Im Rahmen der jährlichen Fortbildung, soll an Ausbildungsveranstaltungen der TEL gezielt teilgenommen werden.

Leitstellenleitung

Mit Inbetriebnahme der Zentralen Leitstelle im Gefahrenabwehrzentrum seit dem 1.4.2010, wurde wieder eine Personalstelle als Fachdienstleiter Einsatzsteuerung (Leiter der Leitstelle) eingerichtet. Als Synergieeffekt wurde gleichzeitig die Fachdienstleitung Rettungsdienst mit dem Fachdienst Einsatzsteuerung zusammengeführt. Im Rahmen des Regelbetriebs, als auch bei besonderen Einsätzen werden durch den Fachdienstleiterlageabhängig Leitungsaufgaben innerhalb des Gefahrenabwehrzentrums (Lagedienst, Leiter operativ-taktischer Führungsstab), bzw. im operativ-technischen Einsatzdienst (C-Dienst) im Bereich Brand-, Katastrophenschutz, allgemeine Hilfe und Rettungsdienst, vor Ort wahrgenommen.

Des Weiteren ist eine Mitarbeit in Arbeitskreisen und Fachausschüssen der Leitstellen und des Rettungsdienstes notwendig.

Aus- und Fortbildung

(1) Die Ausbildung zum Einsatzbearbeiter/in in ZLST soll insbesondere Kenntnisse über Abfragetechniken, Einsatztaktik und –strategie, sowie den Fernmeldebetrieb vermitteln. Sie erfolgt an der HLFS oder einer anderen vom HMdl anerkannten Ausbildungsstätte.

(2) Die Fortbildung des Personals der ZLST umfasst jährlich mindestens 40 Stunden Theorie, einschließlich der Teilnahme am Fortbildungsseminar für Einsatzbearbeiter/innen an der HLFS und 80 Stunden Einsatztätigkeit im Rettungsdienst und Brand- und Katastrophenschutz.

Zur praktischen Umsetzung wurde dazu im Jahr 2011 eine zusätzliche Einsatzbearbeiterstelle geschaffen, um die jährlichen 120 Fortbildungsstunden pro Mitarbeiter dienstplanmäßig umsetzen zu können.

In der Zentralen Leitstelle Marburg-Biedenkopf werden die 120 Fortbildungsstunden grob in drei Schwerpunktbereiche aufgeteilt:

1. Theoretische Fortbildung ~ 40 Stunden

Im Bereich der theoretischen Fortbildung werden die Pflichtfortbildungsveranstaltungen der eigenen Leistungserbringer genutzt. Hier nehmen die Einsatzbearbeiter die gleichen inhaltlichen Themen wie die Rettungsdienstmitarbeiter auf. Dadurch soll eine ganzheitliche Einsatzbearbeitung erreicht werden. Der Stundenansatz liegt hier bei 30-38 Stunden je Mitarbeiter.

Weitere theoretische Fortbildungsstunden können über Lehrgänge an der HLFS, AKNZ bzw. externen Anbietern oder bei Kongressen, Symposien usw. geleistet werden.

2. Praktische Einsatztätigkeit im Rettungsdienst ~ 40 Stunden

Die Rettungsdienstpraktika sollen vorrangig im Bereich der Notfallrettung absolviert werden. Hierzu sollten 3 - Mann Positionen auf den NEF bzw. RTW besetzt werden. Praktika auf den umliegenden RTH sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Zur Vernetzung der Systemabläufe, wurde mit der Zentralen Notaufnahme vereinbart, dass Praktika in der ZNA ermöglicht werden.

Einsatztätigkeiten aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Rettungsdienst können im Einzelfall anerkannt werden.

3. Praktische Einsatztätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz ~ 40 Stunden

Im Einsatzbereich der ZLS MR-BID befinden sich keine Berufsfeuerwehren mit einem entsprechend frequentierten Einsatzvolumen. Im Einzelfall sind themenbezogene Praktika bei anderen Berufsfeuerwehren oder Werkfeuerwehren möglich.

Dieser Ausbildungsblock soll vorrangig für eigene Fortbildungsveranstaltungen und Sonderpraktika genutzt werden. Hierzu gehören insbesondere Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen des K-Stabes bzw. der IuK-Zentrale.

Einsatztätigkeiten aus ehrenamtlichen Tätigkeiten im Brand- und Katastrophenschutz können im Einzelfall anerkannt werden.

Eine Gewichtung des Stunden- und Themenkontingents innerhalb der Ausbildungsblöcke soll individuell abgestimmt werden.

Neben Fachliteratur und Fachzeitschriften, soll das Internet als Informationspool genutzt werden.

Personalbedarfsberechnung

Grundlagen

- Bereichsplan
- Arbeitszeitgesetz
- Hessisches Rettungsdienstgesetz
- TvÖD
- Betriebsinterne Vereinbarungen / Vorgaben

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf das Arbeitszeitgesetz und den TvÖD

1. Berechnung der Vorhaltezeiten

2. Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

3. Ermittlung der Vollkräfte

Personalbedarfsberechnung

- Berechnung der Vorhaltezeiten
- Ermittlung der Besetzungszeiten.
- Anzahl der Funktionen und Zeiten der Besetzung.
- Pausenregelungen.
- Übergabezeiten.

1. Beispiel

- Zentrale Leitstelle mit **2 Funktionen** rund um die Uhr (365/24)
- Funktion 24 Std. / Tag
- + 3x Übergabezeit à 15 Min.
- $\rightarrow 3 \times 15 \text{ Min.} = 0,75 \text{ Std.}$
- $= 24,75 \text{ Std. / Tag / Funktion}$
Incl. Pausenzeiten (§ 6 Abs. 1 TvÖD)
- $\rightarrow 24,75 \text{ Std.} \times 2 \times 365 \text{ Tage}$
- $= 18.067,5 \text{ Vorhaltestunden}$

Ermittlung der Vorhaltezeiten

2. Beispiel

- **Besetzung 3. Funktion**
(Mo-Fr 8:00 – 16:00 h)
= 253 Arbeitstage (2011)
- ➔ 8 Std. / Tag
Incl. Pausenzeiten (§ 6 Abs. 1 TvÖD)
- ➔ 8 Std. x 253 Tage
- = 2.024 Vorhaltestunden

3. Beispiel

- Nachbesetzung 3. Funktion
(Nachbesetzung GSL)
= 10 Arbeitstage
- ➔ 8 Std. / Tag
Incl. Pausenzeiten (§ 6 Abs. 1 TvÖD)
- ➔ 8 Std. x 10 Tage
- = 80 Vorhaltestunden

4. Beispiel

- **Rufbereitschaft**
(Mo-Fr 16:00 – 08:00 h)
(Sa 8:00 – Mo 8:00 h)
= 6.848 Std. (2011)
- 80 Std. Nachbesetzung
- ➔ Bewertung 12,5 % / Std.
- = 846 Vorhaltestunden

Zusammenfassung

• Funktion 1 + 2	18.067,5 Std.
• Funktion 3	2.024,0 Std.
• Nachbesetzung	80,0 Std.
• Rufbereitschaft	846,0 Std.
➔ Gesamtvorhaltestunden	= 21.017,5 Std.

Nettojahresarbeitszeit

2. Ermittlung der Solarbeitszeit

- 365 Tage / Jahr
 - 104 Samstage/ Sonntage
 - 7 (bis 10) gesetzliche Feiertage (§ 6 Abs. 3 TvÖD)
 = 254 Arbeitstage / Jahr
- 39 Wochenstunden
 - = 7,8 Std. / Tag
 → 254 x 7,8
 - = 1.981,2 Std.**Soll-arbeitszeit (2011)**

Ermittlung der Abzüge zur Feststellung der jährlichen Verfügbarkeit eines Einsatzbearbeiters (Nettojahresarbeitszeit)

- Aus Jahresurlaub § 26 TvÖD
- Zusatzurlaub aus § 27 TvÖD
- Zusatzurlaub Schwerbehinderte
- Fortbildung § 6 Durchführungsverordnung zum HRDG
- Arbeitsbefreiungen HBKG und § 29 TvÖD
- Krankheitszeiten
- Sonderzeiten nach interner Vereinbarung

Nettojahresarbeitszeit

Jahresarbeitszeit 1981,2 Std.

- 30 Tage Urlaub	= 234
- 6 Tage Zusatzurlaub*	= 46,8
- 0 Tag Schwerbeh.	= 0,0
- Fortbildung	= 120,0
- 1 Tage Arbeitsbefr.	= 7,8
- 10 Tage Krank	= 78,0
- Sonderzeiten	= 0,0

486,6

* Durschn. → > 50 Jahre + 3 Tage

Nettojahresarbeitszeit

Sollarbeitszeit	1.981,2 Std.
- abzüglich Ermittelte Freistellungs- u. Abwesenheitszeiten	
	486,6 Std.

= Nettojahresarbeitszeit

1.494,6 Std.

Ermittlung der VK

<p>Vorhaltestunden</p> <p>+ ggf. Zusatzstunden</p> <p>/ Nettojahresarbeitszeit</p> <p>= Anzahl der VK</p> <p>+ weitere Funktionen</p> <p>= Gesamtpersonalbedarf Zentrale Leitstelle</p>	<p>Vorhaltestunden</p> <p>+ IuK-Zentrale 84,0</p> <p>+ ELW 2 84,0</p> <p>= 21.185,5</p> <p>/ NJAZ 1.494,6</p> <p>= Vollkräfte (VK) 14,2</p> <p>+ Leiter der Leitstelle 1.784,0</p> <p>+ Systemadmin. 750,0</p> <p>+ Netzwerkadm.* 375,0</p> <p>+ QM 375,0</p> <p>= Personalbedarf (VK Stellen) 24.469,5</p> <p>16,37*</p>
--	---

* ohne Global-Netzwerk IT und TETRA-Servicepoint

Besetzung

Leitung

Mo – Fr	8 Stunden	(8/5/~ 223)	1.784 Stunden
Tagdienst	08:00 – 16:00		

Einsatzleitplatz 1

Mo – So	24,75 Stunden (24/7/365)	9.033,75 Stunden
Frühdienst	06:45 – 14:00	
Spätdienst	13:45 – 22:00	
Nachtdienst	21:45 – 07:00	

Einsatzleitplatz 2

Mo – So	24,75 Stunden (24/7/365)	9.033,75 Stunden
Frühdienst	06:45 – 14:00	
Spätdienst	13:45 – 22:00	
Nachtdienst	21:45 – 07:00	

Einsatzleitplatz 3

Mo – Fr	8 Stunden	(8/5/~ 253)	2.024 Stunden
Tagdienst	08:00 – 16:00		

Einsatzleitplatz 4

	Nachbesetzung	~ 84 Stunden/p.a.
--	---------------	-------------------

Einsatzplatz ELW 2

	Nachbesetzung/Ausb.	~ 84 Stunden/p.a.
--	---------------------	-------------------

Netzwerkadministration

	~ 375 Stunden
--	---------------

Systemadministration

	~ 750 Stunden
--	---------------

Qualitätsmanagement

	~ 375 Stunden
--	---------------

Rufbereitschaft

	(~ 6.848 Stunden)
--	-------------------

Mo - Fr	16:00 – 08:00
---------	---------------

Sa	08:00 – Mo 08:00
----	------------------

➔ Bewertung 12,5 % / Std. = 846 Vorhaltestunden

Gesamtvorhaltestunden	~ 24.469,5 Stunden
/ NJAZ	1.494,6 Stunden = 16,37 VK

Personalbedarf (Grundlage Geschäftsverteilungsplan und gesetzlichen Vorgaben)

Leitung der Zentralen Leitstelle	1,0 VK
EDV-Netzwerkadministration	0,25 VK
EDV-Systemadministration	0,5 VK
Qualitätsmanagement	0,25 VK
Einsatzbearbeitung (Schichtdienst)	14 VK

} zum Personalpool Einsatzbe-arbeiter

Die Funktionen EDV und QM sollen mind. zu 50 % im Schichtdienst zur Einsatzbearbeitung eingesetzt werden.

Nicht berücksichtigt ist etwaig notwendiges Personal für den Betrieb des Digitalfunks und des Servicepoints. Das Aufgabenvolumen kann noch nicht eingeschätzt werden. Spekulationen sollen hier nicht betrieben werden, dennoch sollte bei einem erkennbar notwendigen Personalbedarf, kurzfristig angemessen reagiert werden können.

Ausstattung

Die Leitstellentechnik und das Funknetz werden durch das Land Hessen gestellt und finanziert. Darüber hinaus ist eine Zentrale Leitstelle wichtiges Einsatzsteuerungs- und Informationsmittel. Dies kann nur durch Nutzung moderne EDV- und IT-Einrichtungen in Realzeit abgebildet werden. Die technische Ausstattung ist somit in regelmäßigen kurzen Abständen zu aktualisieren.

Ab 2012 soll die satellitengestützte Navigation und damit verbunden, Möglichkeiten der georeferenzierten Einsatzmitteldisposition ausgebaut werden.

Mit dem Upgrade der Einsatzleitsoftware Cobra auf die Version 4, soll die Möglichkeit der telefonischen Alarmierung eingerichtet werden. Weitere Module der Hessenversion sind beauftragt (Refinanzierung zu 100 % durch das Land Hessen). Mögliche Weitereinwicklungen der Softwarefeatures sollen darüber hinaus implementiert werden.

Für den Leitstellenbetrieb mit hoheitlicher Aufgabenbearbeitung wird Dienstkleidung getragen. Für Ausbildungsdienste wird entsprechende Dienst- und Schutzkleidung gestellt.

Qualitätssicherung

Die Notwendigkeit, die Qualität und Dienstleistung „Zentrale Leitstelle“ zu managen und kontinuierlich zu verbessern, werden durch die Lehren

- der Kundenforderung
- der Strukturqualität
- der Prozessqualität
- der Ergebnisqualität
- und des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

dargestellt. Durch die Definition von Qualitätszielen nach dem SMART-Prinzip (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert), soll eine individuelle Qualitätspolitik vergleichbarer Leitstellentätigkeiten erreicht werden.

Die Ergebnisqualität der jeweiligen Einsatzbearbeiter muss ein Kontinuierliches und definiertes Level halten. Dazu sind standardisierte Prozesse im Rahmen eines Qualitätshandbuches zu beschreiben. Gleichzeitig sind permanent Faktoren der Objekt- und virtuellen Sicherheit zu berücksichtigen. Die Zugangssteuerung der Gebäudeeingänge, kann derzeit nicht ausreichend bedient werden. Hier ist dringend eine technische Verbesserung um zu setzen. Der Technikraum muss zukünftig, spätestens jedoch mit Einführung des Digitalfunks, zugangs-kontrolliert (und dokumentiert) werden. Zur Überwachung externer Servicemitarbeiter (z. B. BMA-Service, Klimatechnik usw.), sollte der Technikraum kameraüberwacht werden. In diesem Zusammenhang sind regelmäßig persönliche Zugangsberechtigungen zur ZLS zu überprüfen und i.d.R. nur auf Mitarbeiter der ZLS zu beschränken.

Aufgaben des Qualitätsmanagements sind primär der Leitstellenleitung zugeordnet, wobei Einzelerfassungen und die Erstellung des QM-Handbuchs durchaus an Mitarbeiter der ZLS zur Unterstützung delegiert werden sollten. Entsprechende Personalressourcen sind dazu im Rahmen der Personalberechnung zu berücksichtigen.

Durch regelmäßige Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen durch gezielte Aufarbeitung der Einsatzdokumentation, der Gesprächsaufzeichnung und Einspielung von Routine- und Sonderlagen, Prozessabläufe überprüft und ggf. optimiert werden.

Finanzierung über das HRDG

HRDG § 8 Kosten

- (1) Die Kosten für die Zentralen Leitstellen nach § 6 tragen die Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Das Land erstattet den Trägern des Rettungsdienstes jährlich die Kosten für die Zentralen Leitstellen in Höhe von 0,20 Euro pro Einwohner, basierend auf der Einwohnermeldestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes, Stand 30. September 2009.
- (3) Das Land trägt die Kosten für die Beschaffung, Wartung und Instandsetzung der landeseigenen fernmeldetechnischen Ausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstellen. Weiterhin trägt das Land die Kosten für die Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und den Betrieb des gemeinsamen Funknetzes für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Ausgenommen sind Fahrzeugfunkanlagen, tragbare Funkanlagen, Festfunkanlagen außerhalb der Zentralen Leitstellen, Funkmeldeempfänger und ortsfeste Sirenenempfangsfunkanlagen.
Die Beschaffung und Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der fernmeldetechnischen und einsatztaktischen Erfordernisse durch das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Die Ausstattung bleibt Landeseigentum; sie wird im Wege einer Vereinbarung leihweise überlassen. Veränderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der landeseigenen fernmeldetechnischen Einrichtungen bedürfen in jedem Einzelfall der Einwilligung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.
- (4) Das Land erstattet die Kosten der Leistungserbringer für die fachspezifische Ausbildung des in der Berg- und Wasserrettung tätigen Personals.
- (5) Die Kostenerstattung nach Abs. 2 und 4 obliegt dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium.

§ 9 Benutzungsgebühren

Soweit den Trägern des Rettungsdienstes die ihnen aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten nicht nach § 8 erstattet werden, können sie zur Finanzierung dieser Kosten Benutzungsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), erheben. Dabei können 20 vom Hundert der entstandenen Personalkosten der Zentralen Leitstellen nicht in Ansatz gebracht werden (Eigenanteil).

Ab 2012 wird die Benutzungsgebühr der Zentralen Leitstelle von 23,50 € auf 35,00 € bei 30.440 zu erwartenden Transporten angehoben.

Die Kostendeckung soll jährlich überprüft werden. Die Benutzungsgebühren (Leitstellengebühren) sollen auf Basis dieser Daten im regelmäßigen Abstand angepasst werden.

5.1.4 Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes

Gemäß § 4 HBKG in Verbindung mit § 5 FwOVO haben die Landkreise Anlagen und Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz zu planen. Der Landkreis kann dies entweder durch die Einrichtung oder Vorhaltung von Zentralen Werkstätten in eigener Zuständigkeit selbst erledigen, oder sich hierbei leistungsfähiger Feuerwehren bedienen. Im zweiten Fall sind die auf den überörtlichen Anteil entfallenden Mehrkosten (mit Ausnahme der Personalkosten) zu erstatten.

Bereiche, in denen unbestritten ein Bedarf gesehen wird, sind:

- Schlauchwerkstätten
- Atemschutzwerkstätten
- Atemschutzübungsstrecken
- Pumpenprüfstände
- Zentralwerkstätten (Fahrzeuge und Geräte)
- Kleiderkammern

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf konnte bisher auf leistungsfähige Feuerwehren zurück greifen, die den Bedarf der überörtlichen Komponenten abdecken. Die entstehenden Mehrkosten mit Ausnahme der Personalkosten werden vom Landkreis erstattet. Diesem Modell wird solange der Vorrang zu geben sein, wie eine Versorgung der Kreiskommunen gesichert ist. Im Einzelnen gliedert sich die Versorgung wie folgt:

5.1.4.1 Schlauchwerkstätten

In den Städten Marburg und Biedenkopf stehen Zentrale Schlauchwerkstätten zur Verfügung, die neben ihrem Bedarf auch den der übrigen kreisangehörigen Kommunen abdecken. Hier werden insbesondere Pflege-, Prüf- und Wartungsarbeiten vorgenommen, aber auch Reparaturen. Zusätzlich ist in Marburg auch der mit Mitteln des Landkreises geförderte Abrollbehälter Schlauch stationiert, der im Bedarfsfall allen Kreiskommunen zur Verfügung steht.

5.1.4.2 Atemschutzwerkstätten

Zentrale Atemschutzwerkstätten werden an den Standorten Biedenkopf und Marburg vor gehalten. Sie werden von den dortigen Feuerwehrtechnischen Werkstätten betrieben und erfüllen neben ihren eigenen Aufträgen auch die anderer Kommunen des Landkreises. Sowohl in Biedenkopf, als auch in Marburg sind Atemschutzkomponenten des Landkreises stationiert, die dort auch gewartet werden. Zusätzlich werden an den Standorten auch kreiseigene Atemschutzgeräte als Tausch- und Leihgeräte vorgehalten und stehen als außerordentliche Reserve bei Großschadenslagen zur Verfügung. Diese Art der Organisation wurde im Jahre 2006 vom Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen außerordentlich gelobt, da es sich bei dem Atemschutzbereich um einen sehr sensiblen Arbeitsbereich handelt.

5.1.4.3 Atemschutzübungsstrecke

Die einzige kreiseigene Atemschutzübungsstrecke ist bei der Feuerwehr Marburg angesiedelt. Sie wird von der Stadt Marburg im Auftrag des Landkreises betrieben. Die entstehenden Kosten (mit Ausnahme der Personalkosten) werden vom Landkreis Marburg-Biedenkopf getragen.

Für diese Strecke hält der Landkreis eigene Atemschutzgeräte für die Ausbildung vor. Die Auslastung der Anlage ist bereits heute schon an ihrer Leistungsgrenze angekommen und bietet rechnerisch nicht mehr die Möglichkeit allen Atemschutzgeräteträgern (SB) jährlich einen Platz für die nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 vorgeschriebne Gewöhnungsübung anzubieten.

5.1.4.4 Pumpenprüfstände

Der einzige im Landkreis Marburg-Biedenkopf vorhandene Pumpenprüfstand befindet sich bei der Feuerwehr Marburg.

5.1.4.5 Zentralwerkstätten

Kreiseigene Zentralwerkstätten existieren im Landkreis Marburg-Biedenkopf keine. Die Funktionen von Zentralwerkstätten werden von den Feuerwehren Marburg und Biedenkopf im Rahmen ihrer feuerwehrtechnischen Werkstätten wahrgenommen. Dies erfolgt insbesondere im Bereich Schlauch, Atemschutz und Pumpen mit jeweils unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten. Bisher war es nicht erforderlich eine kreiseigene Zentralwerkstatt einzurichten.

5.1.4.6 Kleiderkammern

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf gibt es keine Zentrale Kleiderkammer. Der Bedarf an Dienst- und Schutzbekleidung wird von jeder Kommune selbst sichergestellt und je nach Resourcen erfolgt auch die gemeindliche Vorhaltung von Ersatzkleidung. Bisher bestand nicht der Wunsch nach Einrichtung einer zentralen Kleiderkammer. Der Bedarf an Dienst- und Schutzbekleidung für die haupt- und ehrenamtlichen Angehörigen des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

- Zentrale Leitstelle
- Informations- und Kommunikation
- Technische Einsatzleitung
- Vorbeugender Brandschutz
- Brandschutzaufsicht
- Führungs- und Leitungsdienst
- Krisenstab
- Sondereinsatzkontingente

wird durch den Fachbereich Gefahrenabwehr sichergestellt.

5.1.5 Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes

Die Regelung der nachbarlichen Hilfe gem. § 22 HBKG innerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf erfolgt durch die Festlegungen in den geltenden Alarm- und Ausrückordnungen für jede einzelne Kommune im Einsatzleitrechner der Zentralen Leitstelle.

Kreisübergreifende Festlegungen bestehen derzeit zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Sicherstellung der Technischen Unfallhilfe in Teilbereichen der Gemeinde Wohratal durch Einheiten des Landkreises Waldeck-Frankenberg, der Sicherstellung der Technischen Unfallhilfe in Bereichen der Gemeinde Angelburg durch den Lahn-Dill-Kreis und Unterstützungsleistungen in den Gemeinden Battenberg, Burgwald, Hatzfeld, Gemünden und Rosenthal bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen durch Einheiten des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

5.1.5.1 Da im Landkreis Marburg-Biedenkopf derzeit kein Betrieb der Störfallverordnung unterliegt und keine chemische Industrie ansässig gibt, existieren derzeit keine Externen Notfallpläne. Die Bekämpfung von Gefahrstoffunfällen erfolgt auf Grundlage des Konzeptes über die Gefahrstoffbekämpfung im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

5.1.5.2 Für alle Krankenhäuser existieren Krankenhausalarmpläne, die mit der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde abgestimmt sind. Die Zuständigkeit der Überwachung obliegt dem Fachbereich Gesundheit.

5.1.5.3 Für die Bekämpfung von Hochwasser- und Unwetterlagen existiert ein Konzept über die Sandsacklogistik im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Ferner verfügt jede Kommune über eine Örtliche-Technische-Einsatzleitung zur besseren Schadensbewältigung bei Flächenlagen. Im Aufbau befindlich ist ein Sondereinsatzkontingent „Unwetter und Hochwasser“

5.1.5.4 Der Landkreis Marburg-Biedenkopf verfügt über einen elektronischen Katastrophenschutzplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

5.1.6 Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/Übungsgelände

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen, Vorgaben, Umfang und Standorte ergeben sich bereits aus den Ausführungen zu Punkt 3.2.3 dieses Planes, so dass an dieser Stelle nur noch einmal zusammenfassend folgendes festgehalten wird:

Ausbildungsstandorte:

Biedenkopf	Grundlehrgang und Truppführerlehrgang
Ebsdorfergrund	Bahnlehrgang
Gladenbach	Grundlehrgang
Kirchhain	Grundlehrgang und Truppführerlehrgang
Marburg	Atemschutzlehrgang, Funklehrgang, Grundlehrgang, Maschinistenlehrgang, Seminare Absturzsicherung (insgesamt drei Standorte, nämlich Hauptfeuerwache Marburg, Feuerwehr Cappel und Werkfeuerwehr Behring)
Gefahrenabwehrzentrum	Truppführerseminar
Gefahrenabwehrzentrum	Funklehrgang und Seminare

Übungsgelände

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf verfügt über kein eigenes Übungsgelände, kann aber das Übungsgelände des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. in Stadtallendorf zur Atemschutzausbildung, sowie das Übungshaus in Kirchhain nutzen.

5.1.8 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

Aufgrund der Formulierungen der Pflichtaufgaben des Landkreises in § 4 HBKG ist durch den Landkreis der Bereich der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung abzudecken. Da dies auch zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gem. § 3 HBKG gehört, ist hier eine Abgrenzung vorzunehmen.

Aufgabe des Landkreises ist es die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern. Die Zuständigkeit des Landkreises ist daher in folgenden Bereichen als gegeben anzusehen:

- Unterstützung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durch die Kommunen im Hinblick auf die Schulung und Ausbildung von Multiplikatoren der Kommunen in den Bereichen Kindergärten, städtischen Alten- und Pflegeheimen und ggf. öffentlichen Einrichtungen der Kommunen.
- Planung und Organisation der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung in kreiseigenen Einrichtungen (z.B. Schulen). Hierzu zählt sowohl die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren, als auch die Erstellung eines Konzeptes.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf erfolgt die Unterstützungsleistung der Kommunen durch eine ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, die verschiedene Ausbildungslehrgänge für die Multiplikatoren der kreisangehörigen Kommunen anbietet und durchführt. Ebenso wird versucht einen jährlichen Erfahrungsaustausch mit eigenen Schulungselementen durchzuführen.

Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung im Ehrenamt und zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung soll versucht werden, insbesondere Angehörige der Ehren- und Altersabteilungen, die sich in Rente/Pension befinden und über freie Zeitkapazitäten verfügen, für eine Mitarbeit zu gewinnen.

Eine koordinierte und flächendeckende Brandschutzerziehung- und Aufklärung in der Schule war bisher nur sporadisch und aufgrund vorgenannten, Flächendeckend nicht möglich. Hier ist die Ebene des Schulträgers / Schulamt gefordert. Nur durch Eigeninitiative konnten Projekte wie zum Beispiel; „Brandschutzhelfer in der Schule“, „Brandschutzaufklärung bei Schwererziehbaren Jugendlichen“, „Brandschutzaufklärung im Betreuten Wohnen“, „Lehrerfortbildung, Hausmeister und Brandschutzbeauftragte der Schulen des Kreises im Bereich Vorbeugender Brandschutz an Schulen sowie Unterrichtsgestaltung zum Thema Brand- schutz“, durchgeführt werden. Diese Projekte wurden erfolgreich abgeschlossen, sollten jedoch nicht einmalig sein. Ein weiterer und wichtiger Punkt, neben Hilfestellung und Erstellung von Konzepten in unterstützender Hinsicht seitens des Landkreis für die Kommunen ist die Beratung von Betroffenen nach einem Brandereignis. Allein in den Jahren 2009 bis 2011 wurden 23 Familien und 19 Einzelpersonen nach einem Schadensereignis beraten.

Eine Übernahme der Aufgaben durch vorhandenes Personal aus dem Bereich des vorbeugenden Brandschutz ist nicht möglich, da zum einen damit unweigerlich eine Einnahmenreduzierung einhergehen würde und zum anderen ohnehin im Bereich der Gefahrenverhütungsschauen kein hoher Zielerreichungsgrad vorliegt.

Haushaltsmittel zur Unterstützung der Arbeit der Brandschutzerziehung und –aufklärung wurden bisher nicht eingestellt.

5.1.9 Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes

Nach der Gebietsreform am 01.Juli 1974 wurden die ehemaligen Landkreise Marburg und Biedenkopf zum Großkreis **Marburg –Biedenkopf** zusammengeschlossen.

Am 21.September 1975 schlossen sich die bis dahin eigenständigen Kreisfeuerwehrverbände Marburg , Biedenkopf und der Stadtfeuerwehrverband Marburg zusammen und gründeten im Bürgerhaus Lohra den **Kreisfeuerwehrverband Marburg – Biedenkopf**.

Dem neu gegründeten Kreisfeuerwehrverband gehörten 191 Freiwillige Feuerwehren mit 6400 aktiven Mitgliedern an.

Heute ist der Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V. der verbandliche Zusammenschluss aller Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Derzeit sind dies 169 Freiwillige Feuerwehren und 5 anerkannte Werkfeuerwehren. Daneben sind Mitglieder auch noch zwei Betriebsfeuerwehren.

Insgesamt vertritt der Kreisfeuerwehrverband die Interessen von über 4.500 Einsatzkräften, sowie über 1.700 Jugendlichen der Jugendfeuerwehren.

Seit vielen Jahren schon übernimmt der Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V. im Rahmen der Aufgabenübertragung die Organisation und Durchführung der Ausbildung von Feuerwehrangehörigen gem. § 4 Absatz 5 HBKG für den Landkreis Marburg-Biedenkopf. Hierunter fallen folgende Ausbildungslehrgänge:

1. Grundlehrgang
2. Funklehrgang
3. Maschinistenlehrgang
4. Atemschutzgeräteträgerlehrgang I
5. Atemschutzgeräteträgerlehrgang II
6. Truppführerlehrgang
7. Bahnlehrgang
8. Brandschutzerziehung und -aufklärung

Daneben bietet der Kreisfeuerwehrverband aber auch besondere Seminare und Ausbildungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren an und übernimmt daher die Zentrale Rolle der Ausbildung im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Grundsätzlich sollen gem. § 10 Absatz 7 HBKG Vereine und Verbände des Feuerwehrgedankens von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanzielle unterstützt werden.

Da der Landkreis Marburg-Biedenkopf Träger des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe, sowie der Ausbildung auf Kreisebene ist, wird dem Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V. ein jährlicher Zuschuss gewährt, der es ihm ermöglicht die übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

5.2 Ist-Bestand

Der Ist-Bestand an Einrichtungen, Vorhaltungen und Ausstattungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf ergibt sich bereits aus den einzelnen Punkten dieses Planes um die Lesbarkeit zu verbessern.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, soll an dieser Stelle nicht erneut auf den Ist-Bestand eingegangen werden.

5.3 Vergleich der Strukturen (Soll / Ist)

Dieser Punkt des Planes bezieht sich ausschließlich auf die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Marburg-Biedenkopf gem. § 4 HBKG und soll in programmierter Form evtl. Defizite aufzeigen:

Ausbildung

Die grundsätzliche Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V. im Auftrag des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Verwaltung der Kreisausbilder, die Vorbereitung von Lehrgängen, die Abrechnung der Lehrgänge mit der Hessischen Landesfeuerwehrschule und zusätzliche Unterstützungsleistungen erfolgen durch den Fachbereich Gefahrenabwehr. Als Ausbilder werden ausschließlich ehrenamtliche Kreisausbilder eingesetzt, die sich mit hohem Engagement dieser Aufgabe stellen.

Die Anzahl der Ausbildungsstandorte ist als ausreichend anzusehen, wobei je nach Umfang des Lehrgangsangebotes zu entscheiden ist, inwieweit auch in Zukunft alle Standorte erforderlich sind und inwieweit das Gefahrenabwehrzentrum noch stärker als Ausbildungsstandort genutzt werden kann.

Art und Umfang der vom Landkreis zu organisierenden Übungen richten sich nach der Höhe der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Überörtlicher Brandschutz / überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises

Grundsätzlich kann der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit der bestehenden Ausstattung seine Aufgaben erfüllen. Es war allerdings festzustellen, dass im Bereich der Gefahrstoffbekämpfung eine zu große Vorhaltung besteht mit insgesamt 5 Gefahrstoffzügen und einem GABC-Zug, gleichzeitig aber der Bereich Waldbrand deutlich unterrepräsentiert ist (nur ein gefördertes TLF 24/50). Insofern ist hier eine Veränderung vorzunehmen, wie sie im Plan unter Punkt 4.5 genannt werden. Dies beinhaltet die Reduktion bei der Gefahrstoffbekämpfung und die gleichzeitige Verstärkung von großen wasserführenden Fahrzeugen.

Damit einhergehend sollen die Sondereinsatzkontingente

- 1 Kreiseigene Netzersatzanlage stationiert beim THW-Marburg
- 1 Kreiseigenes Sandlager beim THW-Marburg
- 2 Kreiseigene Behelfsrelaisstellen beim THW-Marburg und im Ebsdorfergrund
- 1 Kreiseigene Sonderausstattung Absturzsicherung
- 1 Kreiseigene Sonderausstattung Waldbrand in Dautphetal-Holzhausen
- 1 Kreiseigenes Sondereinsatzkontingent Unwetter und Hochwasser
- 1 Kreiseigenes Mehrzweckfahrzeug als Mobile Pressestelle

weiter betrieben, bzw. auf- und ausgebaut werden, damit der Risikoanalyse im Landkreis Marburg-Biedenkopf Rechnung getragen werden kann und die zu erwartenden Einsatzlagen autonom abgearbeitet werden können.

Brandschutzdienstleiste

Die Aufgabenbündelung von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Fachbereich Gefahrenabwehr ermöglicht die effiziente Aufgabenerfüllung im Bereich der Nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Ein stärkerer Aufgabenerfüllungsgrad (z.B. Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Gefahrenverhütungsschauen) lässt sich nur durch zusätzliches Personal erreichen.

Einsatzleitung / Brandschutzaufsicht

Hier ist darauf zu achten, dass insbesondere dem ehrenamtlichen stellvertretende Kreisbrandinspektor und den ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Führungs- und Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie die erforderliche Dienst- und Schutzkleidung

Leitstelle

Sofern die Vorgaben unter Punkt 5.1.3 dieses Planes eingehalten werden kann diese Aufgabe ohne Probleme erfüllt werden. Änderungen könnten sich nach Festlegung der Aufgaben der Zentralen Leitstellen im Bereich Digitalfunk ergeben, oder wenn gesetzliche Vorgaben sich ändern.

Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes

Die vorhandene Organisation über die Kommunen ist derzeit ausreichend, so dass hier eine weitere Förderung vorzusehen ist. Über Kreiseigene Einrichtungen muss erst dann entschieden werden, wenn die Aufgaben der Zentralen Werkstätten nicht mehr von den Kommunen Biedenkopf und Marburg wahrgenommen werden können und ein Bedarf seitens der Kommunen formuliert wird. In diesem Fall muss auch über eine Finanzierung entschieden werden, die nicht allein zu Lasten des Landkreises gehen darf.

6. Gegenüberstellung von Katastrophenschutzeinrichtungen im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Einheit	Vorhanden	Im Aufbau	Fehlt	Bemerkungen
KatS-Stab operativ-taktisch				Bezeichnung unterhalb der Katastrophe "Operativ-Taktischer Krisenstab Landkreis Marburg-Biedenkopf"
KatS-Stab Administrativ				Bezeichnung unterhalb der Katastrophe "Verwaltungsstab des Krisenstabes Landkreis Marburg-Biedenkopf"
FüGr TEL				Führungsgruppe Technische Einsatzleitung mit Einsatzleitwagen 2
IuK-Gruppe				Informations- und Kommunikationsgruppe des Landkreises, stationiert in Rauschholzhausen
Brandschutz				21 Kommunale Löschzüge für den Katastrophenfall im Landkreis Marburg-Biedenkopf
GABC-Zug				Bisher Gemeinschaftsprojekt der FF Ebsdorfergrund und der FF Marburg
GABC-Messzentrale				Im Aufbau befindliche Zentrale. Diese soll in den Räumen des Fachbereiches Gefahrenabwehr untergebracht werden.
Sanitätswesen				Nach Vorgabe des Landes 2 Sanitätszüge vorhanden in Biedenkopf und Marburg
Betreuungsdienst				Nach Vorgabe des Landes 2 Betreuungszüge vorhanden in Biedenkopf und Marburg, sowie einen Kriseninterventionsdienst
Wasserrettung				1 Wasserrettungszug durch die DLRG Marburg-Biedenkopf
Bergung- und Instandsetzung				Sichergestellt durch 2 Technische Züge des THW in Marburg- und Biedenkopf, sowie Fachgruppen Elektro und Räumung
Waldbrandbekämpfung				Aufbau einer Sondereinheit in Dautphetal-Holzhausen, sowie Verstärkung mit großen wasserführenden Fahrzeugen.
Unwetter und Hochwasser				Schaffung eines Sondereinsatzkontingentes in den Jahren 2012 ff
Netzersatzanlagen				Kreiseigene Netzersatzanlage stationiert beim THW Marburg
Absturzsicherung				Kreiseigene Einheit bestehend aus speziell geschulten Ausbildern des Landkreises
Mobile Pressestelle				Sicherstellung der Presse- und Medienarbeit bei Katastrophen und Großschadenslagen.

6.3 Soll / Ist-Vergleich

Die Tabelle zeigt deutlich auf, dass die Bereiche des Administrativen Katastrophenschutzstabes, die GABC-Messzentrale, die Waldbrandbekämpfung, die Vorhaltung für Hochwasser und Unwetter, sowie die Absturzsicherung noch fertig ausgebaut werden müssen.

6.4 Maßnahmen

Zur Erfüllung aller Vorgaben sollten folgende Maßnahmen in den Jahren 2012 ff ergriffen werden:

- Nach der bereits erfolgten Benennung der Mitglieder des Administrativen Komponente des Katastrophenschutzstabes, unterhalb der Katastrophenschwelle „Verwaltungsstab des Krisenstabes“ ist nunmehr die Ausbildung der Angehörigen durchzuführen und in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal im Jahr) zu beüben.
- Die Ausstattung des Raumes für die GABC-Messzentrale ist zu vervollständigen und gemäß der Landesvorgaben die Angehörigen zu benennen. Teilweise sind die Angehörigen schon benannt.
- Die begonnene Unterstützung im Rahmen der Ausstattung des Katastrophenschutzzuges aus Dautphetal-Holzhausen ist sukzessive zu verbessern und auf das erforderliche Maß anzuheben.
- Das Sondereinsatzkontingent Hochwasser und Unwetter ist mit entsprechenden Geräten (Pumpen, Aggregate, Licht, etc.) auszustatten, welche beim Landratsamt stationiert werden und im Bedarfsfall unter Inanspruchnahme von Fahrzeugen des Katastrophenschutzes (GW-Dekon, KatS-LF 10/6) zum Einsatz gebracht werden.
- Die begonnene Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen zur Absturzsicherung ist so zu vervollständigen, dass eine Gruppe (9 Angehörige) speziell geschulter Feuerwehrangehörigen autonom bei besonderen Einsatzlagen tätig werden kann.

7. Kosten / Zukunftsplanungen / Investitionsplanungen

7.1 Laufende Kosten

Grundsätzlich ergeben sich die jeweiligen laufenden Aufwendungen aus den Haushaltsplänen, die jeweils vom Kreistag beschlossen werden. Es soll daher nur auf einige wenige Kosten besonders eingegangen werden:

7.1.1 Personalkosten

Neben den Personalkosten für die Hauptamtlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Gefahrenabwehr entstehen Kosten für Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Kräfte des Landkreises, so z.B. für

- 1 Stellvertretenden Kreisbrandinspektor
- 7 Kreisbrandmeister/innen
- 1 Kreisjugendfeuerwehrwart/in

Die Summe der Aufwendungen für die ehrenamtlichen Kräfte des Landkreises im Bereich Brand- und Katastrophenschutz beträgt derzeit rund 22.000 € jährlich. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach einer Verordnung des Landes Hessen.

7.1.2 Sicherstellung überörtliche Hilfe

Zur Sicherstellung der überörtlichen Hilfe aufgrund der mit den Gemeinden und Städten Biedenkopf, Ebsdorfergrund, Gladenbach, Kirchhain, Marburg, Stadtallendorf und Wetter geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen entstehen im Rahmen der Wartung und Pflege der überörtlichen Fahrzeuge, sowie durchzuführender Ersatzbeschaffungen an Einsatzgeräten Aufwendungen von jährlich rd. 80.000 €.

Da perspektivisch hier auch die Sondereinsatzmittel und Sondereinsatzkontingente des Landkreises für die Bereiche Netzersatzanlage, Information- und Kommunikation, Sandlager, Hochwasser und Unwetter, Höhensicherung, Mobile Pressestelle und Waldbrandbekämpfung hinzukommen, ist hier ein moderater Anstieg der Kosten zu erwarten.

7.1.3 Atem- und Körperschutz

Die Pflege, Wartung und Unterhaltung der kreiseigenen Atemschutzgeräte stellt auch finanziell eine Herausforderung für den Landkreis dar. Mit rund 25.000 € jährlich werden die Ersatz- und Leihgeräte des Landkreises, ebenso wie die Einsatzreserve unterhalten. Dies ist notwendig, da es fast keinen Einsatz mehr ohne Atemschutz im Bereich Feuerwehr gibt. Dies ist sicherlich eine besonders zu erwähnende Leistung für die kreisangehörigen Kommunen.

Investitionsplanung Brand- und Katastrophenschutz
Kostenobergrenzen nach geltender Brandschutzförderrichtlinie 2010

Fahrzeug	Standort	Baujahr	Zu ersetzen frühestens	Kosten gesamt	Zuschuss Land	Kosten LK
Gerätewagen IuK-Kreis	Ebsdorfergrund	1987	2012	90.000,00 €	- €	90.000,00 €
RW 2	Marburg	1987	2013	250.000,00 €	75.000,00 €	87.500,00 €
GW-Mess	Ebsdorfergrund	1988	2013	80.000,00 €	24.000,00 €	56.000,00 €
AB-Gefahrgut	Marburg	1988	2013	162.000,00 €	48.600,00 €	56.700,00 €
Wechsellader-Fahrzeug 1	Marburg	1988	2013	100.000,00 €	30.000,00 €	35.000,00 €
AB Behälter Gefahrgut	Marburg	1988	2013	45.000,00 €	13.500,00 €	15.750,00 €
TLF 24/50	Wetter	Neu	2014	195.000,00 €	58.500,00 €	70.000,00 €
Wechsellader-Fahrzeug	Biedenkopf	1989	2014	195.000,00 €	58.500,00 €	70.000,00 €
Gerätewagen Gefahrgut-GABC	Ebsdorfergrund	NEU	2014	225.000,00 €	67.500,00 €	79.000,00 €
KdoW KBI	Landratsamt	2009	2016	50.000,00 €	14.500,00 €	35.500,00 €
Mobile-Pressestelle	Landratsamt	2005	2017	40.000,00 €	- €	40.000,00 €
TLF 24/50	Gladenbach	Neu	2018	195.000,00 €	58.500,00 €	70.000,00 €
Gerätewagen Gefahrgut	Kirchhain	1995	2020	225.000,00 €	67.500,00 €	79.000,00 €
TLF 24/50	Kirchhain	Neu	2020	195.000,00 €	58.500,00 €	70.000,00 €
Flutlicht-Fahrzeug	Marburg	1996	2021	80.000,00 €	24.000,00 €	28.000,00 €
ELW 2	Ebsdorfergrund	1999	2024	Land Hessen	Entfällt	- €
Wechsellader-Fahrzeug 2 (Kran)	Marburg	1999	2024	100.000,00 €	30.000,00 €	35.000,00 €
AB-Atem- und Strahlenschutz	Marburg	2001	2026	120.000,00 €	36.000,00 €	84.000,00 €
TLF 24/50	Marburg	2002	2027	195.000,00 €	58.500,00 €	70.000,00 €
AB-Schlauch	Marburg	2004	2029	60.000,00 €	18.000,00 €	42.000,00 €
AB-Rüst	Biedenkopf	2005	2030	112.000,00 €	33.600,00 €	40.000,00 €
AB-Atemschutz	Biedenkopf	2007	2032	105.000,00 €	31.500,00 €	73.500,00 €
RW 2	Stadtallendorf	2009	2034	250.000,00 €	166.000,00 €	42.000,00 €
AB-Gefahrgut	Biedenkopf	2009	2034	162.000,00 €	48.600,00 €	56.700,00 €
Gerätewagen IuK Land	Ebsdorfergrund	2011	2036	Land Hessen	Entfällt	- €
Gerätewagen Gefahrgut	Gladenbach	1995	Fällt weg	- €	- €	- €
Gerätewagen Gefahrgut	Wetter	1995	Fällt weg	- €	- €	- €
Hilfeleistungs-Löschfahrzeug	Gladenbach	2003	Fällt weg	- €	- €	- €
Hilfeleistungs-Löschfahrzeug	Kirchhain	2003	Fällt weg	- €	- €	- €
Hilfeleistungs-Löschfahrzeug	Wetter	2001	Fällt weg	- €	- €	- €
PKW-IuK	Ebsdorfergrund	2006	Fällt weg	- €	- €	- €

Es handelt sich hierbei um eine Finanzplanung, die auf der gültigen Brandschutzförderrichtlinie basiert und von den dort festgelegten Nutzungsdauern ausgeht. Die Preise entsprechen den derzeit geltenden Kostenobergrenzen. Es kann sich daher im Hinblick auf die Preisentwicklung nur um einen Anhaltswert handeln. Ferner ist die tatsächliche Beschaffung von den Prioritätenlisten und den finanziellen Möglichkeiten der Trägerkommunen und des Landkreises abhängig.

8. Berichtswesen

Das Berichtswesen richtet sich nach den Allgemeinen Vorgaben für die Gesamtverwaltung. Derzeit werden Quartalsberichte erstellt. Zusätzlich werden statistische Jahresberichte gefertigt für die Aufsichtsbehörde, sowie zur eigenen Verwendung.

Der Kreisbrandinspektor berichtet direkt dem Landrat als Brandschutzdezernenten in allen wichtigen Angelegenheiten.

9. Fortschreibung

Der Plan über die Risikoermittlung und Aussagen zur Ausrüstung und Ausstattung für die Abwehr von Gefahren bei Großschadenslagen und Katastrophen wird in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle fünf Jahre fortgeschrieben.

10. Inkrafttreten

Die Planung wurde dem Regierungspräsidium Gießen am 19.03.2012 zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 23.05.2012 hat das Regierungspräsidium seine Zustimmung erteilt.

Der Plan tritt mit dem Beschluss des Kreistages vom _____ in Kraft.

Marburg, _____

Robert Fischbach
Landrat



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss
des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg



Geschäftszeichen: II 22 - 65g 04 - 01 (MR-Bied)

Bearbeiter/-in: Herr Dr. Stumpf
Telefon: 0641 303-2245
Telefax: 0641 303-2845
E-Mail: Thomas.Stumpf@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.03.2012

Datum: 23. Mai 2012

Planung der Aufgaben des Landkreises Marburg-Biedenkopf für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 19.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Vorlage des Entwurfes der Planung der überörtlichen Aufgaben des Landkreises Marburg-Biedenkopf nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO). Hiermit dokumentieren Sie eindrucksvoll, welchen hohen Stellenwert Brandschutz und Allgemeine Hilfe in Ihrem Landkreis einnehmen.

Die Bernmessung und Darstellung der Aufgaben des Landkreises erfolgt sehr umfassend und richtig.

Bei der Schutzzielfestlegung Brandschutz und Allgemeine Hilfe (Ziffer 4.2) in der Ausrüstungsstufe 3 nach der Feuerwehrorganisationsverordnung erwähnen Sie allerdings nicht, dass Sie Fahrzeuge und Personal, die Sie nur einmal im Landkreis vorhalten (z.B. ELW 2), nicht überall im Landkreis innerhalb der 30-Minuten-Frist, wie sie von der Verordnung vorgegeben wird, an die Einsatzstelle bringen können. Hier fehlt eine Aussage über die Kompensation dieses Defizits, beispielsweise durch kommunale Fahrzeuge und Einheiten. Ich stimme allerdings mit Ihnen überein, dass bei der jetzt anstehenden Novellierung der Feuerwehrorganisationsverordnung von dieser strikten Vorgabe Abstand genommen werden sollte und werde gegenüber dem Innenministerium auch dahingehend Stellung beziehen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-gießen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Bei der Darstellung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle für den Vorbeugenden Brandschutz (Ziffer 3.2.2) kommen Sie zu dem Ergebnis, dass Sie die regelmäßige Gefahrenverhütungsschau (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung) nicht im dafür notwendigen Umfang wahrnehmen können, weil Ihnen das hierfür notwendige Personal fehlt.

Hier weise ich Sie darauf hin, dass die Personalkosten für die Aufgabenwahrnehmung im Vorbeugenden Brandschutz, bei geeigneter Gebührenkalkulation, nahezu vollständig durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können.

Ich bitte Sie in den kommenden Jahren zu einem höheren Erfüllungsgrad bei dieser wichtigen Aufgabe zu gelangen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Sie bei der Darstellung der Aufgabe Brandschutzerziehung in Schulen (Ziffer 5.1.8), die Sie bislang nicht in dem von Ihnen selbst für notwendig erachteten Maß wahrnehmen konnten.

Ich bitte Sie zu bedenken, dass diese umfangreiche Aufgabe nicht rein ehrenamtlich geleistet werden kann, dass die Aufgabe aber, im Hinblick auf den Fortbestand des flächendeckenden ehrenamtlichen Brandschutzes so wichtig ist, dass gegebenenfalls andere Kreisaufgaben zurückstehen müssen.

Auf die Möglichkeiten des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Ich kann dem Plan in der vorgelegten Form zustimmen und bitte Sie die aufgezeigten Defizite durch geeignete Maßnahmen in den kommenden Jahren weiter zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Stumpf

Änderungen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes

Datum	Änderung	Verfasser
02.05.2012	Bilder AB Gefahrgut Biedenkopf	Lars Schäfer
31.05.2012	Anhängen der Stellungnahme des RP	Lars Schäfer
14.06.2012	Korrektur Ziffer 4.2 aufgrund der Stellungnahme des RP vom 23.05.2012	